

ETERNA

**Wertpapierprospekt
für die Emission von
bis zu EUR 25.000.000
7,75 % Schuldverschreibungen fällig 2022
der
eterna Mode Holding GmbH**

Die eterna Mode Holding GmbH ("ETERNA" oder die "Emittentin" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "ETERNA Gruppe" oder die "Gruppe") wird voraussichtlich am 3. März 2017 (der "Emissionstag") bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 begeben (die "Schuldverschreibungen"). Die Schuldverschreibungen werden ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum 3. März 2022 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 % jährlich verzinst und am 3. März 2022, soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, zurückgezahlt.

Dieser Prospekt (der "Prospekt") ist ein Prospekt im Sinne des Artikels 5.3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") zum Zwecke eines öffentlichen Angebotes der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("CSSF") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) ("Luxemburger Wertpapierprospektgesetz"), welches die Prospektrichtlinie in luxemburgisches Recht implementiert, einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Die Emittentin hat beantragt, dass der Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") gemäß Artikel 19 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes notifiziert wird. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Die Emittentin hat beantragt, die Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen zu notieren und in den Handel einzubeziehen. Der Freiverkehr ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Der gebilligte Prospekt kann auf der Webseite der Emittentin (<http://unternehmen.aterna.de>) und der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Sole Lead Manager und Sole Bookrunner

ICF BANK AG

6. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
SUMMARY OF THE PROSPECTUS	13
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND WICHTIGE HINWEISE	36
ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	38
DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	39
BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS	43
EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	56
BESTEUERUNG	72
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	81
DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	84

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Angaben" bekannt sind. Diese Angaben sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") enthält alle Angaben, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und für diese Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Angaben nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn eine Angabe wegen der Art der Schuldverschreibungen oder der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieser Angabe keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung dieser Angabe mit dem Hinweis "*entfällt*" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1	Warnhinweise	<p>Warnhinweise, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte;• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte;• für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine etwaige Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank ("ICF") und jeder Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsperiode für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung vom 8. Februar 2017 bis zum 1. März 2017 zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 Abs. 1 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat ICF und jeder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ICF und/oder ein weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert ICF oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen des Angebots.</p>

Abschnitt B – Emittent

Punkt		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Der juristische Name der Emittentin lautet "eterna Mode Holding GmbH". Die Emittentin führt die kommerzielle Bezeichnung "ETERNA."
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht/ Land der Gründung des Emittenten	eterna Mode Holding GmbH (die " Emittentin " oder die " Gesellschaft ") ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit Sitz in Passau, Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsform der Emittentin ist die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Die ETERNA Gruppe (wie nachstehend definiert) ist in der Modebranche tätig. Die Modebranche ist insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung in ihren Kernabsatzmärkten, d.h. für ETERNA (wie nachstehend definiert) vor allem Deutschland, abhängig. Die ETERNA Gruppe geht von einem weiterhin stabilen Konsumklima sowie davon aus, dass der Bekleidungsmarkt stabil bleibt, wobei es zu weiteren Verschiebungen vom stationären zum online-Geschäft kommen wird.</p> <p>Der monatliche Benchmarking Report der Unternehmensberatung hachmeister + partner GmbH & Co. KG für den Zeitraum Dezember 2015 bis November 2016 zeigt eine Umsatzveränderung zum Vorjahr von je minus 2 % bei Herren- und Damenbekleidung.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die eterna Mode Holding GmbH ist die Muttergesellschaft der ETERNA Gruppe, die aus der Emittentin und zwei Tochtergesellschaften besteht ("ETERNA" oder die " ETERNA Gruppe "). Die Emittentin ist die alleinige Gesellschafterin der beiden Tochtergesellschaften, der ETERNA Mode GmbH (Passau) und der eterna s.r.o. (Slowakei).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Dieser Prospekt enthält keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanz-informationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke in Bezug auf die Konzernabschlüsse der Emittentin für die zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 endenden Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz-informationen	Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den – nach deutschem Handelsgesetzbuch (" HGB ") erstellten – Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und 1. Januar bis 31. Dezember 2014 entnommen sowie dem nach HGB erstellten Zwischenabschluss für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2016.

	9M 2016	9M 2015	2015	2014
	<i>TEUR</i>			
	<i>(prüferische Durchsicht)</i>		<i>(geprüft)</i>	
Umsatzerlöse	75.017	72.701	97.566	97.302
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen.....	-814	2.163	1.529	-288
Betriebsleistung	74.203	74.864	99.095	97.015
Materialaufwand.....	-35.946	-38.269	-50.329	-48.470
<i>davon</i> Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-27.943	-30.507	-40.032	-39.185
<i>davon</i> Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.003	-7.763	-10.297	-9.285
Personalaufwand	-17.887	-17.338	-23.127	-22.216
<i>davon</i> Löhne und Gehälter	-14.507	-14.072	-18.759	-18.061
<i>davon</i> Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.380	-3.266	-4.368	-4.155
Abschreibungen.....	-6.605	-6.472	-8.764	-8.871
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.817	-12.774	-18.121	-16.784
Betriebsaufwand	-75.524	-74.854	-100.340	-96.340
Sonstige betriebliche Erträge.....	806	700	1.449	1.209
Betriebsergebnis	-245	710	204	1.883
Finanzergebnis ⁽¹⁾	-3.360	-3.425	-4.672	-4.704
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-795
EBT (Ergebnis vor Steuern)	-3.361	-2.715	-4.467	-3.616
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-488	-717	-1.040	-1.108
Sonstige Steuern	-28	-29	-37	-36
Konzernergebnis.....	-4.123	-3.461	-5.544	-4.760
EBIT⁽²⁾	630	1.117	2.382	2.139
EBITDA⁽³⁾	7.235	7.649	11.147	11.010

- (1) Das Finanzergebnis ist die Summe aus "Zinsen und ähnlichen Aufwendungen" und "Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge".
(2) EBIT errechnet sich aus Betriebsaufwand plus Sonderaufwand von TEUR 1.926 (kein Sonderaufwand im Jahr 2014) sowie Bankgebühren in Zinsaufwand für Finanzverbindlichkeiten (TEUR 289 in 2015 und TEUR 292 in 2014) abzüglich den sonstigen Steuern. Sonderaufwand in 2015 ergab sich in Höhe von EUR 0,8 Mio. aus Abfindungen, EUR 0,7 Mio. aus Markenrelaunch (z.B. Logowechsel, Entsorgungskosten, Events) sowie EUR 0,5 Mio. für die Umsetzung der Unternehmens- und Wachstumsstrategie.
(3) EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen.

	30. September 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
	<i>TEUR</i>		
	<i>(reviewed/prüferische Durchsicht)</i>		<i>(audited/geprüft)</i>
AKTIVA			
Anlagevermögen	42.004	46.735	53.638
<i>davon</i> Firmenwert ETERNA Mode GmbH	30.581	35.410	41.848
<i>davon</i> Sachanlagen	10.792	10.554	10.901
Umlaufvermögen	32.770	27.749	28.036
<i>davon</i> Vorräte	19.160	18.010	15.696
<i>davon</i> Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.145	7.635	8.930
<i>davon</i> Kassenbestand, Bankguthaben	5.465	2.104	3.410
Rechnungsabgrenzungsposten	286	127	122
Aktive Latente Steuern	185	185	407
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22.626	18.495	12.951
Summe Aktiva.....	97.871	93.292	95.154

PASSIVA			
Eigenkapital	-22.626	-18.495	-12.950
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22.626	18.495	12.950
Unterschied aus Kapitalkonsolidierung	206	235	276
Rückstellungen	5.348	5.457	4.899
Verbindlichkeiten	91.873	87.151	89.540
<i>davon</i> Gesellschafterdarlehen ⁽¹⁾	29.751	29.090	28.802
<i>davon</i> Anleihen ⁽²⁾	53.143	53.000	53.000
<i>davon</i> gegenüber Kreditinstituten	0	0	2.000
<i>davon</i> aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.011	1.706	2.232
<i>davon</i> Sonstige Verbindlichkeiten	5.968	2.913	3.068
Passive latente Steuern	444	450	438
Summe Passiva	97.871	93.292	95.154
Wirtschaftliches Eigenkapital (inkl.			
Gesellschafterdarlehen)⁽³⁾	6.885	10.830	16.127
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote⁽⁴⁾	9,2 %	14,5 %	19,6 %

- (1) Das Gesellschafterdarlehen von Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR (EUR 29,3 Mio.) wird als wirtschaftliches Eigenkapital behandelt, da für dieses Darlehen ein Rangrücktritt ausgesprochen wurde und dieses Gesellschafterdarlehen langfristig zur Verfügung steht. Für die Gesellschafterdarlehen von Minderheitsgesellschaftern in Höhe von EUR 445.000 (zum 30. September 2016) wurde kein Rangrücktritt erklärt. Geprüfte Angaben zum Gesellschafterdarlehen finden sich im Konzernlagebericht der Emittentin zum 31. Dezember 2015 unter dem Punkt "3. Vermögens- und Finanzlage".
- (2) Die Emittentin hält EUR 1,9 Mio. der EUR 55 Mio. Anleihe.
- (3) Die angegebenen Zahlen sind ungeprüft und von der Emittentin erstellt. Das wirtschaftliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals und des Gesellschafterdarlehens von Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR, für das ein Rangrücktritt ausgesprochen wurde.
- (4) Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote ist das Verhältnis (in Prozent) von wirtschaftlichem Eigenkapital und der Bilanzsumme (unter Abzug des negativen HGB-Eigenkapitals).

	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten	Entfällt. Seit dem letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der ETERNA Gruppe eingetreten.
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Seit dem 30. September 2016 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.
B.13	Letzte Entwicklungen	Entfällt. Es gab keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Solvenz der Emittentin in erheblichem Maße relevant sind.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen in der von ihr beherrschten Gruppe abhängig. Bitte sehen Sie auch die Angaben unter B.5.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	ETERNA ist ein Traditionsserunternehmen, welches seit 1863 Hemden und Blusen produziert. Die ETERNA Gruppe gehört nach ihrer eigenen Einschätzung zu den führenden Anbietern von Herrenhemden und Damenblusen in bügelfreier Ausrüstung im deutschsprachigen Raum. Die Aktivitäten von ETERNA umfassen die Entwicklung und Gestaltung sowie die Fertigung und den Vertrieb über verschiedene Vertriebskanäle. Der Absatz der ETERNA Gruppe belief sich in 2015 auf ca. 4,3 Mio. Hemden, Blusen, Krawatten und Accessoires. ETERNA versorgt über 5.000 Fachhandelpartner in 40 Ländern weltweit. In 56 eigenen Brand-Stores und zusätzlich in 15 Franchise-Filialen werden ETERNA Produkte direkt vertrieben. Neben dem Vertrieb von Hemden und Blusen an Groß- und Einzelhandelskunden ist ETERNA auf das Endkundengeschäft mittels eigener Ladengeschäfte sowie einem Onlineshop spezialisiert. ETERNA zählt zu den

		<p>umsatzstärksten Hemden- und Blusenherstellern in Europa im gehobenen mittleren Preissegment mit einem regulären Preisangebot von 49,95 EUR bis zu 149,95 EUR und gehört nach eigener Einschätzung in diesem Segment zu den Top 3-Anbietern auf dem deutschen Markt.</p> <p>Die ETERNA Gruppe arbeitet eng mit führenden Stoffanbietern zusammen und vertreibt ihre Produkte ausschließlich unter dem Markennamen "ETERNA". Die Produktion des Gesamtportfolios erfolgt überwiegend durch Lohnfertigungsbetriebe in der Slowakei, Rumänien und Mazedonien im Auftrag von ETERNA. Rund 41 % der Produktion wurden im Jahr 2015 zudem im firmeneigenen Betrieb in der Slowakei gefertigt.</p> <p>ETERNA bedient sich unterschiedlicher Vertriebskanäle, wobei der größte Umsatz durch den Verkauf an Groß- und Einzelhandelskunden erwirtschaftet wird. ETERNA betreibt ein eigenes Logistik-Zentrum am Standort Passau mit einer Kapazität von derzeit 700.000 Hemden und Blusen, von dem aus ETERNA ihre Produkte hauptsächlich in Deutschland und dem europäischen Ausland vertreibt.</p>
B.16	Beteiligungen; Beherrschungsverhältnis	Unmittelbarer Hauptgesellschafter der Emittentin ist Nelson Partners LP, eine Investmentgesellschaft eines Quadriga Capital Private Equity Fonds. Daneben bestehen unmittelbare Beteiligungen von Henning Gerbaulet, Helmut Kandlbinder, Marianne Öller sowie der FRW CoIn GbR.
B.17	Kreditratings des Emittenten oder seiner Schuldtitel	<p>Die Emittentin ist von der Creditreform Rating AG¹ ("Creditreform") mit einem B+ Rating bewertet.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben kein Rating erhalten.</p>

¹ Creditreform hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung. Ein Kreditrating ist eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit einer Rechtsperson und informiert den Anleger daher über die Wahrscheinlichkeit mit der die Rechtsperson in der Lage ist, angelegtes Kapital zurückzuzahlen. Es ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit durch die Ratingagentur geändert oder zurückgenommen werden.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	
C.1	<p>Gattung und Art der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennnummer (WKN)</p> <p>Bei den Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche, nicht besicherte, global verbriezte Inhaberschuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen").</p> <p>Die ISIN lautet: DE000A2E4XE4; die WKN lautet: A2E4XE.</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.</p>
C.5	<p>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, Rangfolge der Wertpapiere und Einschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Jeder Gläubiger hat das Recht von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Kapital zu verlangen.</p> <p>Rang der Schuldverschreibungen</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen ungesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 3. März 2022 zurückgezahlt.</p> <p>Rückzahlung aus steuerlichen Gründen</p> <p>Außer in dem oben beschriebenen Fall der "Rückzahlung" ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nur zulässig, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise ab dem 3. März 2020 zu 101,50 % des jeweiligen Nennbetrags und ab dem 3. März 2021 zu 100,50 % des jeweiligen Nennbetrags, zuzüglich nicht gezahlter bis zum jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.</p> <p>Negativverklärung</p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten eine Negativverpflichtung.</p> <p>Kündigungsgründe</p> <p>Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.</p> <p>Cross-Default</p> <p>Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten eine Cross-</p>

		<p>Default-Bestimmung.</p> <p>Kontrollwechsel</p> <p>Die Anleihebedingungen enthalten eine Kontrollwechselbestimmung.</p> <p>Gläubigerversammlung</p> <p>Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen zu Gläubigerbeschlüssen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
C.9		<p>Bitte beachten Sie auch Punkt C.8.</p>
	Zinssatz / Fälligkeitstag / Rendite / Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Zinssatz / Verzinsungsbeginn</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum 3. März 2022 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 3. März eines jeden Jahres zahlbar.</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 3. März 2022 zurückgezahlt.</p> <p>Anfängliche Rendite</p> <p>Die anfängliche Rendite entspricht 7,75 % <i>per annum</i>.</p> <p>Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen</p> <p>Entfällt. Es wurde kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.</p>
C.10		<p>Bitte beachten Sie auch Punkt C.9.</p>
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einen gleichwertigen Markt	Entfällt. Für die Schuldverschreibungen ist ein Antrag auf Notierung im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsse gestellt worden.

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2	Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Die folgenden Risiken sind die zentralen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko des Nachfrage- und Absatzrückgangs aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung • Risiken aus einem intensiveren Wettbewerb in den Hauptabsatzmärkten sowie dem Auftreten neuer Konkurrenten • Risiken aus einer Veränderung des Konsumverhaltens der Kunden und Änderung in der Preissegmentstrategie von Konkurrenten • Die künftige geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe setzt voraus, dass ETERNA ihre Stellung im Markt und ihre Kundenbasis behaupten bzw. ausbauen kann • Die hohe Verschuldung der ETERNA Gruppe, welche sich durch zusätzliche Verschuldung weiter erhöhen kann, birgt ein erhöhtes Insolvenzrisiko der Emittentin • Die ETERNA Gruppe könnte nicht in der Lage sein, sich erfolgreich zu refinanzieren • Creditreform kann das Unternehmensrating der Emittentin jederzeit herabstufen, was eine negative Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben kann • Risiko des Akzeptanzverlusts der Kunden bezüglich der Aktualität der Mode und deren Nachfrage • Altware könnte nach Ablauf einer Saison nicht mehr wirtschaftlich vermarktet werden und dadurch nur zu niedrigeren Preisen oder gar nicht verkauft werden können • Die Nichteinhaltung von sozialen Standards und Qualitätsstandards durch die Lieferanten, insbesondere die Fremdfertigung in europäischen Niedriglohnländern, könnte zu Schäden sowie zu einem Reputationsverlust der ETERNA Gruppe führen • Die Kosten auf der Beschaffungsseite, insbesondere die Rohstoffpreise, könnten steigen und damit die Beschaffungskosten der ETERNA Gruppe erhöhen • Kapazitätsengpässe auf der Beschaffungsseite könnten zu Lieferengpässen, Lieferausfällen und/oder -verzögerungen sowie zu Kostensteigerungen führen • Risiken aus unterschiedlichen Laufzeiten der Verträge mit den in Lohnfertigung arbeitenden Partnerbetrieben • Wirtschaftliche, politische und andere Instabilität in der Slowakei, Rumänien oder Mazedonien könnte sich negativ auf die Produktionsstandorte der ETERNA Gruppe auswirken • Volkswirtschaftliche, politische, Umwelt- und andere Risiken im Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit der ETERNA Gruppe • Währungs- und Börsenpreisschwankungen können die Beschaffung von Rohstoffen und Waren verteuern • Währungsschwankungen aufgrund der internationalen Absatztätigkeiten der Gruppe

		<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzen bei wichtigen Kunden könnten zu einem Forderungsausfall der ETERNA Gruppe führen • Die zum Geschäftszweig Retail gehörenden und in den letzten Jahren verstärkt aufgebauten ETERNA-Einzelhandelsgeschäfte könnten an Profitabilität verlieren • Ein weiterer Ausbau der ETERNA-Einzelhandelsgeschäfte könnte nicht erfolgreich sein und zu einem Verlust der Investitionen führen • Nicht den Qualitätsanforderungen entsprechende Ware kann nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe haben • Die Erzeugnisse der Emittentin könnten Gesundheits- oder sonstige Schäden hervorrufen • Das Risikomanagementsystem der ETERNA Gruppe könnte den steigenden Anforderungen des Geschäfts nicht gewachsen sein • Risiken aus der Abhängigkeit von Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal • Störungen und/oder der Ausfall zentraler IT-Einrichtungen könnten zu gravierenden Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe führen • Ausfälle und Umstellungen im Onlineverkaufs-IT-System bzw. fehlerhafte Reaktion auf Trends im Onlineverkauf könnten den Onlineumsatz und damit die Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe negativ beeinflussen • Risiko eines unzureichenden Versicherungsschutzes • Die Emittentin könnte in Folge von Betriebsprüfungen unvorhergesehenen steuerlichen Nachzahlungen und Strafen ausgesetzt sein
D.3	Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Die folgenden Risiken sind die zentralen Risiken, denen die Wertpapiere ausgesetzt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schuldverschreibungen sind unbesichert und gegenüber anderen Finanzierungen der ETERNA Gruppe strukturell nachrangig • Risiken eingeschränkter Marktgütingkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität • Risiko einer vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen • Es besteht ein Marktpreisrisiko, d.h. das Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise, welches sich dann realisiert, wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkauft • Die Bonität der Emittentin kann eine Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben • Es besteht für Anleihegläubiger außerhalb der Eurozone ein Wechselkursrisiko in Bezug auf die Schuldverschreibungen • Die angebotenen Schuldverschreibungen sind festverzinslich, wodurch das Risiko besteht, dass der Marktkurs aufgrund von Marktzinssänderungen fällt • Die Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, von einem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden • Risiko der Bindung der investierten Mittel

		<ul style="list-style-type: none">• Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte an unternehmerischen Entscheidungen• Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, Verwalten, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

Punkt	
E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös zur vorzeitigen Rückzahlung der 2012 begebenen EUR 55.000.000 8,0 % Schuldverschreibungen fällig 2017 (WKN: A1REXA) (die "Anleihe 2012") zu verwenden.</p> <p>Ferner sollen Mittel aus einem neuen EUR 33 Mio. Schuldscheindarlehen, welches von der ETERNA Mode GmbH aufgenommen wird (das "Neue Schuldscheindarlehen"), zur vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe 2012 verwendet werden. Eine deutsche Geschäftsbank mit Investment Grade Rating hat sich unter bestimmten Bedingungen zur Auszahlung des Darlehensbetrags verpflichtet.</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Inhalt des Angebots</p> <p>Die Emittentin bietet insgesamt EUR 25.000.000 Schuldverschreibungen an. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Umfang des Angebots</p> <p>Das Angebot besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der Anleihe 2012 im Rahmen eines voraussichtlich am 8. Februar 2017 auf der Webseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 zum Umtausch in die Schuldverschreibungen anzubieten (das "Umtauschangebot"); • einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Finanzintermediäre sowie über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörsen im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (das "Öffentliche Angebot"); sowie • einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der USA, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere, die von ICF als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner durchgeführt wird (die "Privatplatzierung"). <p>Ablauf des Angebots</p> <p>Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote, Angebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und/oder der Privatplatzierung in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon abgeben. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.</p> <p>Zuteilung an Investoren</p> <p>Angebote im Rahmen des Umtauschangebots werden bei der Zuteilung unter</p>

		<p>sich gleich behandelt. Eine bevorrechtigte Zuteilung gegenüber Angeboten im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung findet nicht statt.</p> <p>Im Falle einer Überzeichnung ist die Emittentin berechtigt, einzelne Angebote im Rahmen des Umtauschangebots, des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen in Abstimmung mit ICF zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.</p> <p>Anleger, die Angebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen bei ihrer Depotbank erfragen.</p>
		<p>Voraussetzungen für den Kauf der Schuldverschreibungen</p> <p>Der Kauf der Schuldverschreibungen setzt voraus, dass der Anleger über ein Wertpapierdepot verfügt. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.</p> <p>Ergebnis der Platzierung</p> <p>Das Ergebnis des Angebots wird nach der Platzierung der Schuldverschreibungen (voraussichtlich am 1. März 2017), auf der Webseite der Emittentin (http://unternehmen.eterna.de) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.</p> <p>Vollzugstag</p> <p>Der Vollzugstag, an dem die Schuldverschreibungen an die Investoren gegen Zahlung geliefert werden, ist voraussichtlich der 3. März 2017.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Entfällt. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen für die bei der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für die Emission bedeutsam sind, mit Ausnahme des Vergütungsanspruchs von ICF.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Die Emittentin wird keine Gebühren oder Kosten erheben. Jeder Investor muss sich aber selbst über Steuern oder Gebühren informieren, denen er unterliegen kann, wie zum Beispiel Depotgebühren.

SUMMARY OF THE PROSPECTUS

Summaries are made up of disclosure requirements, referred to as "Elements". These Elements are numbered in Sections A - E (A.1 - E.7). This summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities and issuer. Since a number of points do not need to be addressed there may be gaps in the numbering sequence. Even though an Element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a brief description of the point with "not applicable" is included.

A. – Introduction and Warnings

Element		
A.1	Warnings	<p>Warning that:</p> <ul style="list-style-type: none"> • this Summary should be read as an introduction to the Prospectus; • any decision to invest in the Notes should be based on consideration of the Prospectus as a whole by the investor; • where a claim relating to the information contained in the Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Prospectus, before the legal proceedings are initiated; and • civil liability attaches only to the persons which have tabled this summary including any translation thereof, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.
A.2	Information regarding the subsequent use of the prospectus	<p>ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank ("ICF") and each financial intermediary subsequently reselling or finally placing the Notes is entitled to use the Prospectus for the subsequent resale or final placement of the Notes during the offer period for the subsequent resale or final placement of the Notes from 8 February 2017 to 1 March 2017, provided however, that the Prospectus is still valid in accordance with Article 11 (1) of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) which implements Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010).</p> <p>When using the Prospectus, ICF and each financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.</p> <p>In the event of an offer being made by ICF or a financial intermediary, ICF or such financial intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time of that offer.</p>

B. – Issuer

Element		
B.1	Legal and commercial name of the issuer	The legal name of the Issuer is "eterna Mode Holding GmbH". The commercial name of the Issuer is "ETERNA."
B.2	Domicile and legal form of the issuer, legislation under which the issuer operates and country of incorporation	eterna Mode Holding GmbH (the " Issuer " or the " Company ") is a company incorporated in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany and has its seat in Passau, Germany. The legal form of the issuer is one of a limited liability company (<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>) according to German law.
B.4b	Most significant recent trends affecting the issuer and the industries in which it operates	The ETERNA Group (as defined below) is operating in the fashion industry. The fashion industry is particularly dependent on the economic development in its core sales markets, for ETERNA (as defined below) especially in Germany. The ETERNA Group expects a continued stable consumer climate and a relatively stable textile market with a continued shift from shops to online business. The monthly benchmarking report issued by consulting firm hachmeister + partner GmbH & Co. KG for the year from December 2015 to November 2016 shows a revenue decrease to the previous yearly period of 2 % for each of clothing for men and women.
B.5	Description of the group and the issuer's position within the group	eterna Mode Holding GmbH is the parent company of the ETERNA Group, and consists of the Issuer and two subsidiaries (" ETERNA " or the " ETERNA Group "). The Issuer is the only shareholder of the two subsidiaries, ETERNA Mode GmbH (Passau) and eterna s.r.o. (Slovakia).
B.9	Profit forecasts or estimates	Not applicable. This Prospectus does not contain profit forecasts or estimates.
B.10	Any qualifications in the audit report on the historical financial information	Not applicable. The auditor's reports in relation to the consolidated financial statements of the Issuer for the years ended 31 December 2015 and 31 December 2014 do not include any qualifications.
B.12	Selected historical key financial information	The selected financial information set out below is taken from the consolidated financial statements of the Issuer prepared in accordance with the German Commercial Code (<i>Handelsgesetzbuch</i> , " HGB ") for the financial years from 1 January to 31 December 2015 and from 1 January to 31 December 2014 and from the interim financials for the nine month period ended 30 September 2016.

	9M 2016	9M 2015	2015	2014
	<i>kEUR</i>			
	<i>(reviewed)</i>		<i>(audited)</i>	
Revenues	75,017	72,701	97,566	97,302
Changes to inventory of finished goods and work in process.....	-814	2,163	1,529	-288
Operational performance	74,203	74,864	99,095	97,015
Cost of materials.....	-35,946	-38,269	-50,329	-48,470
<i>thereof</i> cost of raw materials, consumables and supplies, and of purchased materials	-27,943	-30,507	-40,032	-39,185
<i>thereof</i> cost of purchased services	-8,003	-7,763	-10,297	-9,285
Personnel expenses.....	-17,887	-17,338	-23,127	-22,216
<i>thereof</i> wages and salaries	-14,507	-14,072	-18,759	-18,061
<i>thereof</i> social security and other pension costs.....	-3,380	-3,266	-4,368	-4,155
Depreciation	-6,605	-6,472	-8,764	-8,871
Other operating expenses	-14,817	-12,774	-18,121	-16,784
Operating expenses.....	-75,524	-74,854	-100,340	-96,340
Other operational proceeds	806	700	1,449	1,209
Operating result.....	-245	710	204	1,883
Financial result ⁽¹⁾	-3,360	-3,425	-4,672	-4,704
Extraordinary result	0	0	0	-795
EBT (Earnings before Tax)	-3,361	-2,715	-4,467	-3,616
Tax on income	-488	-717	-1,040	-1,108
Other taxes.....	-28	-29	-37	-36
Consolidated result	-4,123	-3,461	-5,544	-4,760
EBIT⁽²⁾	630	1,117	2,382	2,139
EBITDA⁽³⁾	7,235	7,649	11,147	11,010

(1) The financial result is the sum of "interest and similar expenses" and "other interest and similar income".

(2) EBIT is calculated by adding Operating expenses and special expenses of kEUR 1,926 (no special expenses in 2014) as well as banking fees and interest expenses for financial liabilities (kEUR 289 in 2015 and kEUR 292 in 2014) minus any other taxes. Special expenses in 2015 were EUR 0.8 m for severance payments, EUR 0.7 m for a brand relaunch (e.g. new logo, disposal of material with old brand, launching events) and EUR 0.5 m for the implementation of the company's business and growth strategy.

(3) EBITDA is defined as EBIT plus depreciation.

	30 September 2016	31 December 2015	31 December 2014
	<i>kEUR</i>		
	<i>(reviewed)</i>		<i>(audited)</i>
ASSETS			
Fixed assets.....	42,004	46,735	53,638
<i>thereof</i> goodwill ETERNA Mode GmbH.....	30,581	35,410	41,848
<i>thereof</i> tangible assets.....	10,792	10,554	10,901
Current assets	32,770	27,749	28,036
<i>thereof</i> inventories	19,160	18,010	15,696
<i>thereof</i> accounts receivable and other assets	8,145	7,635	8,930
<i>thereof</i> cash on hand and in banking accounts	5,465	2,104	3,410
Prepayments and accrued income.....	286	127	122
Deferred taxes on assets	185	185	407
Shortfall not covered by capital stock	22,626	18,495	12,951
Total assets	97,871	93,292	95,154

LIABILITIES			
Capital stock	-22,626	-18,495	-12,950
Shortfall not covered by capital stock	22,626	18,495	12,950
Balance amount from consolidation of capital	206	235	276
Provisions	5,348	5,457	4,899
Liabilities	91,873	87,151	89,540
<i>thereof</i> shareholder loans ⁽¹⁾	29,751	29,090	28,802
<i>thereof</i> bonds ⁽²⁾	53,143	53,000	53,000
<i>thereof</i> towards banking institutions	0	0	2,000
<i>thereof</i> accounts payable	3,011	1,706	2,232
<i>thereof</i> other liabilities	5,968	2,913	3,068
Deferred taxes on liabilities	444	450	438
Total liabilities	97,871	93,292	95,154
Economic equity value (including shareholder loan)⁽³⁾	6,885	10,830	16,127
Economic equity ratio⁽³⁾	9.2 %	14.5 %	19.6 %

(1) The shareholder loan of Nelson Partners LP and FRW CoIn GbR (EUR 29.3 Mio.) is economically treated as equity because it is subject to a subordination agreement and because this shareholder loan is available on a long-term basis. The shareholder loans of minority shareholders in a total amount of EUR 445 thousand have not entered into a subordination agreement. Audited data on the shareholder loans are provided under item "3. "Vermögens- und Finanzlage" (financial position) of the Group management report of eterna Mode Holding GmbH as per 31 December 2015.

(2) The Issuer holds EUR 1.9 m of the EUR 55 m bond.

(3) The indicated figures were prepared by the Issuer and have not been audited. The economic equity value is defined as the sum of the capital stock and the shareholder loan of the Nelson Partners LP and FRW CoIn GbR, for which a subordination agreement has been entered into.

(4) The economic equity ratio is defined as the ratio (in percent) of the economic equity value and the total liabilities (less the negative German GAAP capital stock).

	No material adverse change	Not applicable. There has been no material adverse change in the prospects of the ETERNA Group since the date of the last published audited financial statements as of and for the year 31 December 2015.
	Significant changes in financial or trading position	Not applicable; there has been no significant change in the financial or trading position of the Issuer since the date of the financial statements as of and for the nine months period ended 30 September 2016.
B.13	Recent Events	Not applicable; there are no recent events that are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.
B.14	Dependence of the Issuer on other entities within the group	Not applicable. The Issuer is not dependent on other companies within the overall group. Please also see the information provided in B.5.
B.15	Description of the principal activities of the Issuer	<p>ETERNA is a well-established, traditional company which has been producing shirts and blouses since 1863. The ETERNA Group is, in its own estimation, one of the leading producers in the German speaking countries of shirts for men and blouses for women with a non-iron finishing. The activities of ETERNA involve development and design as well as production and distribution via various distribution channels. In 2015, the ETERNA Group sold approximately 4.3 million shirts, blouses, ties and accessories. ETERNA distributes its products to more than 5,000 specialised traders in 40 countries all over the world. Its products are also directly sold in the company's 56 own brand stores and in 15 stores of franchisees.</p> <p>In addition to distributing shirts and blouses to wholesale and retail customers, ETERNA focuses on the end customer business, running its own shops and a specialised online shop. Offering its products for regular prices from EUR 49.95 to EUR 149.95, ETERNA is among the top-selling manufacturers of shirts and blouses in the higher end of the mid-price sector in Europe and it is, in its own estimation, one of the three leading companies operating in this segment on the German market.</p>

		<p>The ETERNA Group cooperates closely with leading suppliers of fabrics and textiles and all of its products are distributed exclusively under its brand name "ETERNA". The majority of items from its product range are produced on behalf of ETERNA by toll manufacturers in Slovakia, Romania and Macedonia. In 2015, approximately 41 % of the production came from the ETERNA Group's own factory in Slovakia.</p> <p>ETERNA uses various distribution channels, generating the largest part of its turnover by sales to wholesale and retail customers. ETERNA also operates its own logistics center in Passau, in Lower Bavaria, from where products, currently with a capacity of around 700,000 shirts and blouses, are distributed mainly in Germany and other parts of Europe.</p>
B.16	Controlling interest over the Issuer	The principal shareholder of the Issuer is Nelson Partners LP, an investment entity of a Quadriga Capital Private Equity Fond. Other direct participations are held by Henning Gerbaulet, Helmut Kandlbinder and Marianne Öller as well as FRW CoIn GbR.
B.17	Credit ratings assigned to the Issuer or its debt securities	<p>The Issuer is rated B+ by Creditreform Rating AG² ("Creditreform").</p> <p>The Notes have not been rated.</p>

² Creditreform has its seat in the European Union and is registered in accordance with Regulation (EC) No. 1060/2009 of the European Parliament and of the Council dated 16 September 2009 on rating agencies, as amended (the "**Rating Agency Regulation**"). The European Securities and Market Authority publishes a list of rating agencies which are registered under the Raing Agency Regulation on its website www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs. This list is updated within five days of a resolution in accordance with Article 16, 17 or 20 of the Rating Agency Regulation. The European Commission publishes an updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days of each update. A credit rating is an estimate of credit worthiness of a legal person and informs an investor on the likelihood that such person has the capacity to repay invested capital. It is not a recommendation to purchase securities, to sell them or to hold them and a credit agency may change or recall a rating any time.

C. – Securities

Element	
C.1	Type and class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification number The notes have a fixed interest rate, are not secured and are bearer notes represented by a global note (the "Notes"). The ISIN is: DE000A2E4XE4; the WKN is: A2E4XE.
C.2	Currency of the securities issue The Notes are issued in Euro.
C.5	Restrictions on the free transferability of the securities Not applicable. The Notes are freely transferable.
C.8	<p>Rights attached to the Notes, ranking of the Notes and limitations to the rights attached to the Notes</p> <p>Each holder of the Notes has the right vis-à-vis the Issuer to claim payment of principal and interest when such payments are due in accordance with the Terms and Conditions of the Notes.</p> <p>Ranking of the Notes</p> <p>The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.</p> <p>Redemption</p> <p>Unless previously redeemed, or purchased and cancelled, each Note will be redeemed at its principal amount on 3 March 2022.</p> <p>Redemption for Taxation Reasons</p> <p>Early redemption will only be permitted if the Issuer has or will become obliged to pay certain additional amounts in respect of the Notes as a result of any change in the tax laws of Germany.</p> <p>Early Redemption at the Option of the Issuer</p> <p>The Issuer can redeem the Notes early, at its sole discretion, in part or in full starting from 3 March 2020 at 101.5 % of the principal amount of the Notes and from 3 March 2021 at 100.5 % of the principal amount of the Notes, together with accumulated interest until the redemption day.</p> <p>Negative Pledge</p> <p>The Terms and Conditions of the Notes contain a negative pledge provision.</p> <p>Events of Default</p> <p>The Terms and Conditions of the Notes provide for events of default entitling holders of the Notes to demand immediate redemption of the Notes.</p> <p>Cross Default</p> <p>The Terms and Conditions of the Notes provide for cross default provisions.</p> <p>Change of Control</p> <p>The Terms and Conditions provide for a change of control clause.</p>

		<p>Resolutions of Holders The Notes provide for resolutions of Holders.</p> <p>Governing Law The Notes are governed by German law.</p>
C.9	Plese also see Element C.8.	
	Interest / Interest Commencement Date / Maturity Date / Yield/ Representative of Holder	<p>Interest /Interest Commencement Date The Notes bear interest from the issue date (including) until 3 March 2022 (excluding) at an interest rate of 7.75 per cent. <i>per annum</i>. Interest is payable in arrear on 3 March of each year.</p> <p>Maturity Date Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed on 3 March 2022.</p> <p>Initial Yield The initial yield equals 7.75 per cent. <i>per annum</i>.</p> <p>Representative of holder Not applicable. No representative of the holders has been appointed.</p>
C.10	Plese also see Element C.9.	
	Derivative Component in the Interest Payment	Not Applicable, there is no derivative component in the interest payment.
C.11	Admission to trading on a regulated market	Not Applicable, application has been made to admit the Notes on the Open Market of the Frankfurt Stock Exchange.

D. – Risks

Element		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p>The following are the main risks to which the Issuer is exposed:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risk of a decline in demand and sales due to the general economic development • Risks resulting from more intense competition in the Issuer's key markets and from the emergence of new competitors • Risks from a change in consumers' buying decisions and changes in the pricing strategy of competitors • The future business development of the ETERNA Group is subject to ETERNA maintaining or enhancing its market position and its customer base • The high indebtedness of the ETERNA Group, which could be increased through further indebtedness, may increase the risk of insolvency • The ETERNA Group may not be able to successfully refinance itself • Creditreform may downgrade the Issuer's rating at any time which may have negative consequences on the market price of the Notes • Risk of customers no longer considering fashion articles up-to-date and of their demand for certain fashion articles decreasing • After the end of a season, goods may become commercially non-marketable and will thus need to be sold at lower prices or may not be sold at all • Non-compliance by suppliers with social and quality standards, in particular third-party production in European low-wage countries may result in damages and a loss in reputation for the ETERNA Group • Procurement costs, in particular costs for raw materials, may rise and thus increase the manufacturing costs incurred by the ETERNA Group in general • Capacity bottlenecks in the procurement process could result in supply bottlenecks, failure and/or delay of supplies and cost increases • Risks arising from differing durations of contracts with external manufacturers • Economic, political and other instabilities in Slovakia, Romania or Macedonia may have a negative impact on the production sites of the ETERNA Group • Macroeconomic, political, environmental and other risks in connection with the ETERNA Group's activities abroad • Volatile currency or exchange rates may result in higher costs for raw materials or goods • Currency fluctuations due to the Group's international sales activities • Insolvencies among important customers may result in bad debts incurred by the ETERNA Group

		<ul style="list-style-type: none"> • The retail shops forming part of ETERNA's retail business unit which were enhanced in recent years may lose profitability • A further enhancement of the ETERNA retail shops may turn out to not be successful or result in lost investments • Goods not complying with quality standards may have negative impact on the business performance of the ETERNA Group • The Issuer's products could cause health injuries or other damages • The ETERNA Group's risk management system may not be able to meet the rising business requirements • Risks arising from dependency on key persons and qualified personnel • Disruption and/or outage of key IT facilities may have a severe impact on the ETERNA Group's business activities • Outages and changes regarding the online shopping system or failure to react to trends in online shopping may negatively influence the online turnover and thus the ETERNA Group's business activities • There is a risk of an insufficient insurance cover • The Issuer may have to face unexpected back tax payments or tax penalties in the wake of tax audits
D.3	Key information on the key risks that are specific to the securities	<p>The following are the main risks to which the Notes are exposed:</p> <ul style="list-style-type: none"> • The Notes are unsecured and structurally subordinate to other financing of the ETERNA Group • Risks of restricted trading in the secondary market and liquidity • Risk of early redemption of the Notes • Market price risk, <i>i.e.</i>, a risk of an unfavourable development of market prices which may materialise if Notes are sold prior to their final maturity • The market price of the Notes may be affected by the creditworthiness of the Issuer. • Noteholders outside the eurozone face a currency risk as regards their investment in the Notes • The Notes offered hereunder are fixed rate notes and are therefore exposed to the risk of a declining price on the market in the event of changes in market interest rates • Noteholders risk being overruled by majority resolutions of noteholders • There is a risk involved in the invested capital being tied up • As investors of debt capital, the Noteholders have no participation rights in entrepreneurial decisions • There are tax risks related to the acquisition, holding, administration, sale and redemption of the Notes

E. – Offer

Element		
E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds	<p>The Issuer intends to use the issue proceeds for the early redemption of the EUR 55.000.000.00 8.0 % bond due 2017 issued in 2012 (WKN: A1REXA) (the "2012 Bond").</p> <p>Further, proceeds shall be used for the early redemption of the 2012 Bond from a new EUR 33,000,000 assignable loan, will be taken up by ETENRA Mode GmbH (the "New Assignable Loan"). A German commercial bank with investment grade rating has undertaken to disburse the loan amount under certain conditions.</p>
E.3	Description of the Terms and Conditions of the offer	<p>Content of the Offer</p> <p>The Issuer offers Notes in a total amount of EUR 25,000,000. The Offer is not subject to conditions.</p> <p>Scope of the Offer</p> <p>The Offer includes</p> <ul style="list-style-type: none"> • an invitation for the exchange of notes held by holders of the 2012 Bond, whereby the Issuer offers the Notes for exchange against the 2012 Bond; the exchange offer is expected to be published by the Issuer on 8 February 2017 on the Issuer's website and in the Federal Gazette (<i>Bundesanzeiger</i>) (the "Exchange Offer"); • a public offer to investors in the Grand Duchy of Luxembourg, the Republic of Austria and the Federal Republic of Germany, via financial intermediaries and the XETRA online subscription tool (<i>XETRA Zeichnungsfunktion</i>) provided by the Frankfurt Stock Exchange for the XETRA trading system for collecting and processing subscription orders (the "Public Offer"); and • a private placement to qualified investors in the Federal Republic of Germany and certain other countries - excluding the United States, Canada, Australia and Japan - in accordance with the rules and exceptions applicable to private placements, in particular Article 5 para 2 of the Luxembourg Law of 10 July 2005 on prospectuses for securities, which will be carried out by ICF acting as sole lead manager and sole bookrunner (the "Private Placement"). <p>Implementation of the Offer</p> <p>There are no minimum or maximum amounts applicable to offers for subscription of Notes or exchanges under the Exchange Offer. Investors may submit orders in the Exchange Offer, Public Offer and/or the Private Placement in an amount of EUR 1,000, which is the equivalent to the nominal amount of a Note, or any multiple thereof. The Notes are not issued in tranches.</p> <p>Allocation to Investors</p> <p>All offers to exchange notes against Notes under the Exchange Offer will be treated equally among themselves. Offers to exchange notes within the Exchange Offer do not take precedence over offers made within the Public Offer or Private Placement.</p>

	<p>Should the issue be oversubscribed, the Issuer shall be entitled, in its sole discretion and upon consultation with ICF, to reduce the number of Notes allocated to individual subscribers or to reject individual subscription offers under the Exchange Offer, the Public Offer and/or the Private Placement.</p> <p>Investors using the online subscription tool for submitting their offers may inquire with their bank for the number of Notes allocated to them.</p> <p>Requirements for the purchase of Notes</p> <p>The purchase of Notes requires investors to have a securities account for holding the Notes. In case a securities account does not exist, investors can establish a securities account with a bank or credit institution.</p> <p>Result of the placement</p> <p>Upon placement of the Notes, expected to occur on 1 March 2017, the result of the offer will be published on the Issuer's website (http://unternehmen.eterna.de) and the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu).</p> <p>Closing Day</p> <p>The closing day, on which the Notes will be delivered to investors against payment, is planned to be 3 March 2017.</p>
E.4	A description of any interest that is material to the issue/offer including conflicting interests
E.7	Estimate of expenses charged to the investor by the issuer or the offeror

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig lesen und bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend genannten Risikofaktoren stellt keine Aussage über ihre Realisierungswahrscheinlichkeit oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Emittentenbezogene Risiken

Nachfolgend sind die Risikofaktoren zusammengefasst, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen oder die von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem die Schuldverschreibungen behaftet sind. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Nachfrage- und Absatzrückgangs aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung

Die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe wird maßgeblich durch die Nachfrage nach Produkten der ETERNA Gruppe im Einzelhandel geprägt. Diese ist wiederum unter anderem entscheidend davon abhängig, wie hoch das verfügbare Einkommen der Kunden der ETERNA-Produkte ist. Eine allgemeine Schwächung der konjunkturellen Situation könnte auch dazu führen, dass der Kundengruppe von ETERNA ein niedrigeres Einkommen zur Verfügung steht und die Produkte nur zu niedrigeren Preisen und damit nur mit einer niedrigeren Gewinnspanne veräußert werden können. Eine sich verschlechternde Wirtschafts- und/oder Arbeitsmarktlage oder auch eine allgemeine Verunsicherung der Verbraucher im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung (z.B. im Zuge von Wirtschafts-, Finanzkrisen und/oder Staatsschuldenkrisen) kann dazu führen, dass die Endverbraucher bei ihren Ausgaben für Bekleidung sparen und sich die Nachfrage nach Produkten der ETERNA Gruppe verringert. Eine nachhaltige Konjunkturschwäche könnte dazu führen, dass die ETERNA Gruppe in ihrem Fortbestand bedroht ist. Für die ETERNA Gruppe ist in besonderem Maße die künftige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland relevant, da im Jahr 2015 72,6 % des Umsatzes der ETERNA Gruppe in Deutschland erzielt wurde. Zusätzlich kann die wirtschaftliche Entwicklung in insbesondere den europäischen Hauptabnehmerländer Dänemark, Österreich, Schweiz, Russland, Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Belgien einen signifikanten Einfluss auf die ETERNA Gruppe haben.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Risiken aus einem intensiveren Wettbewerb in den Hauptabsatzmärkten sowie dem Auftreten neuer Konkurrenten

Die Textilbranche, in der ETERNA tätig ist, ist sowohl im Hauptabsatzmarkt Deutschland als auch in den europäischen und internationalen Märkten einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Dieser Wettbewerb wird dadurch intensiviert, dass die Textilbranche durch Globalisierung geprägt ist, insbesondere durch Importe aus Niedriglohnländern, wohingegen die Produktion in Europa in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen ist. Die Märkte, in denen die ETERNA Gruppe ihre Waren veräußert, allen voran Deutschland, aber auch die meisten europäischen Länder, weisen nur geringe Wachstumsraten auf. Eine Expansion ist deshalb weitestgehend nur

durch Gewinnung von Marktanteilen anderer Wettbewerber möglich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es ETERNA nicht gelingt, ihre Position im Wettbewerb zu behaupten oder auszubauen. Es besteht das Risiko, dass die ETERNA Gruppe Marktanteile aufgrund des intensiven Wettbewerbs an Konkurrenten verlieren könnte. Eine Intensivierung des Wettbewerbs könnte sich unter anderem durch neue Wettbewerber und/oder Importkonkurrenten ergeben, da in der Textilbranche nur geringe Eintrittsbarrieren bestehen. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Risiken aus einer Veränderung des Konsumverhaltens der Kunden und Änderung in der Preissegmentstrategie von Konkurrenten

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Konsumentenverhalten dahingehend verändert, dass Kunden statt des mittleren und höherpreisigen Warensegments verstärkt Ware aus dem niedrigeren Preissegment, und damit einem Segment mit niedrigeren Gewinnmargen, nachfragen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anbieter, die bisher in niedrigeren Preissegmenten tätig waren, ihr Geschäftsfeld auf höherpreisige Waren ausweiten und sich die ETERNA Gruppe in diesem Bereich neuen Wettbewerbern gegenüber sieht. Diese Umstände könnten dazu führen, dass ETERNA niedrigere Margen erzielt, sich die Rentabilität von ETERNA negativ entwickelt und/oder ETERNA Kunden und damit Marktanteile verliert. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die künftige geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe setzt voraus, dass ETERNA ihre Stellung im Markt und ihre Kundenbasis behaupten bzw. ausbauen kann

Die ETERNA Gruppe versucht eine Kundenbindung an ihre Produkte und eine Erweiterung der Kundenbasis neben dem Angebot von qualitativ hochwertigen und modisch attraktiven Produkten auch über die Sicherstellung eines angemessenen Markenauftritts und Markenstatus zu erreichen. Für den Markenauftritt und die Markenbekanntheit sind insbesondere die Einzelhandelsgeschäfte, die zu einer Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Akzeptanz der Produkte der ETERNA Gruppe bei den Kunden führen sollen, relevant. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die ETERNA Gruppe – trotz hoher Investitionen in die Markenbekanntheit als Teil der Wachstumsstrategie – ihre Kundenbasis künftig aufrechterhalten oder gar ausbauen kann. Der Markenauftritt der ETERNA Gruppe, insbesondere die Einzelhandelsgeschäfte, verursacht erhebliche Kosten für Marketing und Werbung. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die ETERNA Gruppe künftig in der Lage ist, diese Kosten in ausreichender Höhe aufzubringen. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass der Markenauftritt die erhoffte Wirkung bei den Kunden zeigt und zu einer Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Kundenbeziehungen führt. So könnten kostenintensive Werbemaßnahmen unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Insbesondere kann sich, sollte der Markenstatus der ETERNA Gruppe beschädigt werden oder sich negativ entwickeln, die Wahrnehmung der Kundenbasis und die Kundenbindung an ETERNA-Produkte verschlechtern. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die hohe Verschuldung der ETERNA Gruppe, welche sich durch zusätzliche Verschuldung weiter erhöhen kann, birgt ein erhöhtes Insolvenzrisiko der Emittentin

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Angebots der Schuldverschreibungen und Aufnahme eines besicherten EUR 33 Mio. Schuldscheindarlehens durch die ETERNA Mode GmbH (das "Neue Schuldscheindarlehen") sowie der nachfolgenden vollständigen Rückzahlung der 2012 begebenen EUR 55 Mio. 8,0 % Schuldverschreibungen fällig 2017 (WKN: A1REXA) (die "Anleihe 2012") wird die langfristige Finanzverschuldung der ETERNA Gruppe im Wesentlichen aus (i) dem Neuen Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 33 Mio., (ii) den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 25 Mio. und (iii) einem EUR 29,3 Mio. Darlehen von Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR bestehen, wobei das Darlehen über einen Rangrücktritt dem Eigenkapital der Gesellschaft wirtschaftlich, jedoch nicht bilanziell, zugerechnet wird. Daneben bestehen weitere Gesellschafterdarlehen in einem Gesamtnennbetrag von EUR 445.000, für die kein Rangrücktritt erklärt wurde. Ferner ist die Ausreichung eines weiteren nachrangigen Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 1,5 Mio. durch Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR Voraussetzung für die Auszahlung des Neuen Schuldscheindarlehens.

Dieser hohe Verschuldungsgrad der ETERNA Gruppe birgt ein erhöhtes Insolvenzrisiko der Emittentin. Das Neue Schuldscheindarlehen ist unter anderem durch eine Verpfändung der von der Emittentin gehaltenen Anteile an den beiden operativen Tochtergesellschaften ETERNA Mode GmbH und eterna s.r.o. besichert und gegenüber den Schuldverschreibungen strukturell vorrangig. Daher würden insbesondere die Gläubiger des Neuen

Schuldscheindarlehens im Falle einer Insolvenz der Emittentin und/oder der ETERNA Mode GmbH vorrangig gegenüber den Anleihegläubigern bedient.

Geht die Emittentin künftig durch weitere Aufnahmen von Fremdkapital zusätzliche Verbindlichkeiten ein, erhöht dies den Verschuldungsgrad der Emittentin, was ihre Kreditwürdigkeit sowie den Betrag, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin erhalten, zusätzlich reduzieren könnte. Weitere Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber strukturell vorrangig und besichert sein. Gleichzeitig könnte eine zusätzliche Zinsbelastung im Zusammenhang mit der Aufnahme von weiterem Fremdkapital und die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses weiteren Fremdkapitals die Fähigkeit der Emittentin mindern oder vollständig beseitigen, die Zinsen für die Anleihe zu zahlen und die Anleihe am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen. Zudem könnte eine erhöhte Verschuldung die Bonität der Emittentin negativ beeinträchtigen, was negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Anleihe haben könnte.

Die ETERNA Gruppe könnte nicht in der Lage sein, sich erfolgreich zu refinanzieren

Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gruppe ändern oder die finanziellen Rahmenbedingungen im Kapitalmarkt oder Markt für Unternehmenskredite verschlechtern, könnte dieses dazu führen, dass ETERNA bestehende Finanzverbindlichkeiten nicht oder nur zu schlechteren Konditionen refinanzieren kann. Dieses betrifft insbesondere die Refinanzierung des Neuen Schuldscheindarlehens bei Fälligkeit im Jahr 2021 und die Refinanzierung der Anleihe bei Fälligkeit im Jahr 2022 sowie eine vorzeitigen Kündigung dieser Finanzverbindlichkeiten.

Dieses könnte eine Restrukturierung von ETERNA erfordern oder zu einer Insolvenz der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften führen, wobei die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach den Gläubigern der besicherten Finanzverbindlichkeiten der Gruppe bedient werden würden.

Creditreform kann das Unternehmensrating der Emittentin herabstufen, was eine negative Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben kann

Das B+ Rating der Emittentin wurde von der Creditreform Rating AG ("Creditreform") im August 2016 bestätigt. Creditreform kann dieses Rating allerdings jederzeit ändern, aussetzen oder aufheben. Eine Änderung, Aufhebung oder Aussetzung des Ratings könnte sich erheblich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Dies könnte sich wiederum negativ auf die Unternehmensfinanzierung auswirken, da Banken eines dieser Ereignisse zum Anlass nehmen könnten, die Kreditkonditionen für die Emittentin zu verschlechtern, insbesondere Zinsen zu erhöhen oder auslaufende Verträge nicht zu verlängern. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und der ETERNA Gruppe auswirken.

Risiko des Akzeptanzverlusts der Kunden bezüglich der Aktualität der Mode und deren Nachfrage

Die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe hängt wesentlich davon ab, dass die Waren der ETERNA Gruppe den modischen Geschmack der Kunden treffen und daher auf Akzeptanz bei den Kunden stoßen. Der modische Geschmack der Kunden unterliegt einem stetigen Wandel, sodass die ETERNA Gruppe die Kollektionen ständig entsprechend dem Modetrend anpassen muss und in den letzten Jahren auch ein eigenes Design-Team für die Kollektionen am Standort Passau aufgebaut hat. Trotz der Investitionen in die eigenen Design-Teams, kann nicht gewährleistet werden, dass es der ETERNA Gruppe immer gelingt, die modischen Trends ausreichend und rechtzeitig zu erkennen und die Kollektionen auf diese Trends anzupassen. Sofern hinsichtlich einer Kollektion ein modischer Trend nicht rechtzeitig erkannt wird, ist die produzierte Ware nur schwer und/oder unter einem erheblichen Preisnachlass und/oder ganz oder teilweise nicht zu veräußern, wodurch der ETERNA Gruppe finanzielle Schäden entstehen können. Sofern eine oder mehrere Kollektionen der ETERNA Gruppe nicht den modischen Geschmack der Kunden treffen, könnte sich daraus sogar eine allgemein abnehmende Akzeptanz der Waren der ETERNA Gruppe ergeben. Daraus könnte sich eine allgemeine Schwächung der Stellung der ETERNA Gruppe im Wettbewerb ergeben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Konsumentenverhalten allgemein von den Produkten der ETERNA Gruppe distanziert und die Akzeptanz der Waren der ETERNA Gruppe dadurch insgesamt abnimmt. So könnte es einen allgemeinen negativen Trend bezüglich Hemden und Blusen geben, etwa weil sich das Bekleidungsverhalten im Berufs- und/oder Privatleben hin zu anderen Bekleidungsformen entwickelt. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Altware könnte nach Ablauf einer Saison nicht mehr wirtschaftlich vermarktet werden und dadurch nur zu niedrigeren Preisen oder gar nicht verkauft werden können

Das Geschäft der ETERNA Gruppe ist in hohem Maße durch Saisonalität geprägt. Aus diesem Grund trifft die ETERNA Gruppe wie jedes Unternehmen der Bekleidungsindustrie das Risiko, dass Altware, die nach Ablauf der Saison nicht mehr wirtschaftlich vermarktet werden kann, nur noch zu niedrigen Preisen oder gar nicht verkauft werden kann (sogenanntes Restantenrisiko). Die mit der Unternehmensstrategie verbundene Ausweitung im Systemgeschäft und Onlinegeschäft führt zu einer deutlich höheren Rücklaufquote von couranter Ware, die in den übrigen Vertriebswegen atypisch ist, und nur zu einem geringen Teil weiterverwendet werden kann. Für diese Rückläufer muss von einem höheren Abschreibungsrisiko in den nachgelagerten Verwertungsstufen ausgegangen werden. Bei zunehmenden Umsatzanteilen in diesen Vertriebskanälen muss auch bilanziell von einem höheren bzw. ansteigenden Bewertungsrisiko für die Bestände ausgegangen werden. Sofern Ware während der Saison nicht abverkauft sein sollte, kann diese nur mit hohen Preisnachlässen vermarktet werden. Die ETERNA Gruppe versucht, dem Restantenrisiko durch eine möglichst effiziente Disposition sowie dem Vertrieb in eigenen Einzelhandelsgeschäften in Factory-Outlet-Centern im In- und Ausland, welche eine Vermarktung der Altware zu angemessenen Preisen ermöglichen soll, zu begegnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Altware gleichwohl im Ergebnis nur zu deutlich reduzierten Preisen und/oder gar nicht vermarktet werden kann, wodurch der ETERNA Gruppe Einnahmen fehlen und Verluste entstehen könnten. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die Nichteinhaltung von sozialen Standards und Qualitätsstandards durch die Lieferanten, insbesondere die Fremdfertigung in europäischen Niedriglohnländern, könnte zu Schäden sowie zu einem Reputationsverlust der ETERNA Gruppe führen

Während die eigene Produktion in der Slowakei erfolgt, wird die durch Dritte im Wege der Lohnfertigung im Auftrag der ETERNA Gruppe produzierte Ware zum Teil in europäischen Niedriglohnländern, insbesondere Mazedonien und Rumänien, hergestellt. Dabei achtet das Management der ETERNA Gruppe darauf, dass die beauftragten Produzenten soziale Mindeststandards, insbesondere betreffend Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz, einhalten und verpflichtet die Lieferanten vertraglich zur Einhaltung dieser Standards. Ferner achtet die ETERNA Gruppe auf die Einhaltung der Qualitätsstandards für ihre Produkte in allen Partnerbetrieben, in denen im Wege der Lohnfertigung Produkte für die ETERNA Gruppe hergestellt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz dieser Maßnahmen zu Verletzungen der vereinbarten sozialen Standards oder auch Qualitätsstandards kommt. Aufgrund negativer Publizität könnte als Folge einer Verletzung ein Reputationsschaden der ETERNA Gruppe eintreten. Zusätzlich könnten Zertifizierungen von ETERNA in Gefahr geraten, sofern Verstöße gegen Standards entdeckt werden. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die Kosten auf der Beschaffungsseite, insbesondere die Rohstoffpreise, könnten steigen und damit die Beschaffungskosten der ETERNA Gruppe erhöhen

Die der ETERNA Gruppe entstehenden Materialkosten werden unter anderem durch die Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe, insbesondere Baumwolle und Garne bestimmt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Erhöhung der Preise auch negativ auf den Geschäftsverlauf der ETERNA Gruppe auswirkt. Es ist auch zukünftig nicht ausgeschlossen, dass sich die Preise für Rohstoffe, insbesondere Baumwolle, erhöhen und damit die Kosten für den Erwerb der Rohstoffe und der aus den betreffenden Rohstoffen bestehenden Waren entsprechend steigen.

Preisseigerungen können sich, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, u.a. aus schlechten Ernten ergeben. Dabei ist zu beachten, dass die Länder, in denen die Baumwolle produziert wird, einem erhöhten Risiko von Naturkatastrophen ausgesetzt sind (z.B. Dürren, Überschwemmungen, Flutwellen, Taifune) und daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von schlechteren bzw. ausfallenden Ernten besteht. Derartige Umstände können zu einer Verteuerung und/oder einem geringeren Angebot an Baumwolle führen. Preisseigerungen können sich darüber hinaus z.B. auch aus politischen Gründen ergeben, etwa weil Länder Ein- und/oder Ausführbeschränkungen einführen oder Zölle einführen und/oder erhöhen. Es besteht das Risiko, dass die ETERNA Gruppe diese erhöhten Kosten, die sich aufgrund von Preisseigerungen, insbesondere für Rohstoffe, auf der Beschaffungsseite ergeben, nicht durch Erhöhung der Preise auf der Verkaufsseite ausgleichen kann. Insbesondere der Umstand, dass die ETERNA Gruppe weitgehend auf gesättigten Märkten, d.h. auf Märkten, die

nur geringe Wachstumsraten aufweisen, tätig ist, führt dazu, dass sich ein Margendruck ergibt. Dieser kann dazu führen, dass steigende Beschaffungskosten nicht weitergegeben werden können. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Kapazitätsengpässe auf der Beschaffungsseite könnten zu Lieferengpässen, Lieferausfällen und/oder -verzögerungen sowie zu Kostensteigerungen führen

Knapp zwei Drittel der Produkte der ETERNA Gruppe, d.h. Hemden, Blusen als auch z.B. Krawatten, werden über Lohnfertigung in Fremdbetrieben in der Slowakei, Rumänien und Mazedonien gefertigt. Als Folge ist die ETERNA Gruppe davon abhängig, dass Partnerbetriebe Produkte sowohl preiswert als auch qualitativ hochwertig herstellen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Partnerbetrieben Produkte nur zu erhöhten Preisen, in verminderterem Umfang und/oder gar nicht erworben werden können. Kapazitätsengpässe bei den Partnerbetrieben können sich insbesondere dadurch ergeben, dass die Nachfrage nach Produkten zum Beispiel aufgrund positiver konjunktureller Entwicklungen seitens anderer Unternehmen aus der Branche zunimmt. Kapazitätsengpässe bei Partnerbetrieben können auch dadurch verstärkt werden oder entstehen, dass diese ihren Betrieb während einer schlechten wirtschaftlichen Lage endgültig einstellen und sich als Folge dessen, insbesondere während einer anziehenden wirtschaftlichen Lage, die Nachfragesituation auf die noch verbleibenden Betriebe verstärkt. Es besteht das Risiko, dass die ETERNA Gruppe in diesen Fällen die Ware nur zu erhöhten Preisen und/oder nur in reduziertem Umfang und/oder gar nicht erwerben kann. Auch wenn die ETERNA Gruppe versucht, diesen Entwicklungen durch Abschluss langfristiger Verträge mit den Partnerbetrieben vorzubeugen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Partnern die Ware nur zu erhöhten Preisen und/oder nur in eingeschränktem Umfang und/oder gar nicht erworben werden kann. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Risiken aus unterschiedlichen Laufzeiten der Verträge mit den in Lohnfertigung arbeitenden Partnerbetrieben

Die Verträge mit den in Lohnfertigung arbeitenden Partnerbetrieben werden regelmäßig für einen Zeitraum von mehreren Jahren abgeschlossen. Dagegen werden die Verträge auf der Absatzseite mit den Abnehmern oft jeweils nur saisonal für einen Vororderrhythmus für die Folgesaison für mehrere Monate abgeschlossen. Die ETERNA Gruppe versucht, dieser Fristeninkongruenz durch die Vereinbarung von Ausstiegsklauseln in den Verträgen mit den Lieferanten zu begegnen. Allerdings ist die Vereinbarung von Ausstiegsklauseln nicht immer möglich. Eventuell erforderlich werdende Vertragsbeendigungen bzw. -anpassungen sind oftmals nur nachträglich im Verhandlungswege, zu schlechten Konditionen oder teilweise gar nicht möglich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer geringeren Nachfrage auf der Absatzseite ETERNA gegenüber ihren Lieferanten auf der Beschaffungsseite weiterhin vertraglich verpflichtet bleibt, etwa in Form der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder zur Zahlung der Lohnkosten für das Nähen der Ware. Sofern die ETERNA Gruppe zur Abnahme der Ware verpflichtet bleibt, könnte diese Ware nur unter einem erhöhten Preisabschlag oder ganz oder teilweise gar nicht vermarktet werden, wodurch der ETERNA Gruppe Verluste entstehen könnten.

Wirtschaftliche, politische und andere Instabilität in der Slowakei, Rumänien oder Mazedonien könnte sich negativ auf die Produktionsstandorte der ETERNA Gruppe auswirken

Die Produktion findet zu etwas mehr als einem Drittel im Betrieb des eigenen Tochterunternehmens in der Slowakei statt, sowie zu knapp zwei Dritteln in vier fremden Lohnarbeitsbetrieben in der Slowakei, Rumänien und Mazedonien. Risiken, die sich in den Produktionsstandorten ergeben, insbesondere wirtschaftliche, politische oder andere unvorhergesehene Vorgänge, können sich negativ auf die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe auswirken. Z.B. könnten politische Unruhen in den Produktionsländern zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe führen. Ebenso könnten sich nachteilige Änderungen im Hinblick auf die anderen für die Beschaffung und Produktion wichtigen Voraussetzungen, wie z.B. die wirtschaftliche Stabilität, die Infrastruktur sowie die Verfügbarkeit und insbesondere die Kosten von Fachkräften in diesen Ländern verschlechtern. So könnten soziale und politische Entwicklungen in den Produktionsländern zu einer Erhöhung der Produktionskosten aufgrund Steigerung der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Volkswirtschaftliche, politische, Umwelt- und andere Risiken im Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit der ETERNA Gruppe

Die ETERNA Gruppe beschafft ihre Rohware zum Teil aus der Schweiz, wobei schweizer Händler die Rohware wiederum aus Ländern wie Ägypten oder asiatischen Ländern beziehen, als auch direkt aus Fernost. Es könnten sich in den Beschaffungsorten die politischen, sozialen, volkswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen zum Nachteil der ETERNA Gruppe ändern. Z.B. war Ägypten ein Land, welches in der Vergangenheit durch den "arabischen Frühling" politischen Spannungen und damit einhergehend volkswirtschaftlicher Instabilität ausgesetzt war. Risiken, die sich in den Beschaffungsländern ergeben, können sich negativ auf die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe auswirken. So können z.B. Handelsbeschränkungen, Währungskontrollbestimmungen, die Änderung von Zollbestimmungen oder die Erhöhung von Zöllen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe haben.

Währungs- und Börsenpreisschwankungen können die Beschaffung von Rohstoffen und Waren verteuern

Das Geschäft der ETERNA Gruppe wird durch Währungs- und Börsenpreisschwankungen im Hinblick auf die Beschaffung von Rohstoffen und Waren sowie durch Verkauf in Fremdwährung beeinflusst. Die Beschaffung der ETERNA Gruppe erfolgt zu einem signifikanten Teil in Asien. Die in Asien zu beschaffenden Rohstoffe und Waren sind fast ausschließlich in Fremdwährung zu bezahlen, vor allem in US-Dollar. Insbesondere der Baumwollpreis, der für die Textil- und Bekleidungsindustrie von entscheidender Bedeutung ist, wird ausschließlich in Dollar gehandelt. Sofern der Außenwert des Euros im Vergleich zum US-Dollar sinkt, steigen auf der anderen Seite die Preise für Rohstoffe und Waren, insbesondere für Baumwolle. Die Baumwollpreise in US-Dollar können aufgrund des Handels von Baumwolle am Weltmarkt Schwankungen unterliegen. Als Folge können aufgrund der Einkaufspreise der verwendeten Stoffe zu erheblichen Deckungsbeitragsschwankungen der produzierten Produkte kommen. Diese Schwankungen sind kurzfristig nicht auszugleichen und erhöhen das Risiko von Schwankungen des Unternehmensergebnisses. Sofern die ETERNA Gruppe diese Kostensteigerung aufgrund von Währungs- und Börsenpreisschwankungen auf der Beschaffungs- bzw. Produktionsseite nicht durch Preiserhöhungen auf der Verkaufsseite ausgleichen kann, können der ETERNA Gruppe Verluste entstehen.

Währungsschwankungen aufgrund der internationalen Absatztätigkeiten der Gruppe

Außerhalb der Eurozone ist die ETERNA Gruppe auf der Absatzseite insbesondere durch den Verkauf in Großbritannien in Britischem Pfund und in der Schweiz in Schweizer Franken Währungsschwankungen ausgesetzt. Auch wenn die ETERNA Gruppe dem Risiko von Währungsschwankungen durch den Abschluss von Devisentermingeschäften zu begegnen versucht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ETERNA Gruppe künftig Verluste aus Währungsschwankungen erleiden könnte. Diese Verluste können sich etwa daraus ergeben, dass die ETERNA Gruppe nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nur zu erhöhten Konditionen Absicherungsgeschäfte zum Schutz vor Währungsschwankungen abschließen kann. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Insolvenzen im Großhandel können zu einem Forderungsausfall der ETERNA Gruppe führen

Die wirtschaftliche Entwicklung auf der Seite der Großabnehmer hat eine erhebliche Auswirkung auf die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe. So sind in der Vergangenheit größere Kunden der ETERNA Gruppe in Deutschland in wirtschaftliche Schieflagen geraten und mussten teilweise Insolvenz anmelden. Die ETERNA Gruppe versucht dem Risiko des Forderungsausfalls dadurch zu begegnen, dass sie zum Teil Zahlung auf Basis von Vorkasse verlangt, sich das Eigentum an den Waren vorbehält und über die Euler Hermes Kreditversicherung abgesichert ist. Allerdings können durch diese Maßnahmen nicht alle Forderungsausfallrisiken abgedeckt werden, zum einen wegen der Limitierung durch die Kreditversicherung, die nicht sämtliche Ausfallrisiken absichert, zum anderen wegen der bestehenden Schwierigkeiten in der Praxis, den Verkauf von Produkten umgehend zu stoppen, sobald ein Fachhandelpartner in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der ETERNA Gruppe auch in Zukunft die Forderungsversicherungen in gleichbleibender Höhe und/oder zu gleichbleibenden Konditionen zur Verfügung stehen. Auch aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass Insolvenzen großer Abnehmer zu einem Forderungsausfall der ETERNA Gruppe führen könnten. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die zum Geschäftszweig Retail gehörenden und in den letzten Jahren verstärkt aufgebauten ETERNA-Einzelhandelsgeschäfte könnten an Profitabilität verlieren

Eine wachsende Bedeutung innerhalb der ETERNA Gruppe kommt dem Geschäftszweig Retail zu, zu welchem insbesondere die in der ETERNA Gruppe betriebenen Einzelhandelsgeschäfte gehören. ETERNA hat in den vergangenen Jahren die eigenen Einzelhandelsgeschäfte ausgebaut. Zum 31. Dezember 2016 bestanden 56 eigene Brand-Stores und zusätzlich 15 Franchise-Filialen. Das Führen und der weitere Ausbau von eigenen Brand-Stores erfordern umfangreiche Investitionen der ETERNA Gruppe. Mit der Eröffnung weiterer Einzelhandelsgeschäfte kann sich auch der Aufwand für den Betrieb der Einzelhandelsgeschäfte im Bereich Retail erhöhen. Diese Investitionen binden die finanziellen Mittel der ETERNA Gruppe und stehen daher für eine anderweitige Verwendung nicht zur Verfügung. Für die Einzelhandelsgeschäfte werden regelmäßig langfristige Mietverträge mit festen Konditionen abgeschlossen. Eine Verschlechterung der Frequenz von Kunden und der Konvertierungsrate von Kunden, welche die Retailgeschäfte besuchen, kann sich negativ auf die Rentabilität im Retail-Geschäftszweig auswirken. Durch den stark wachsenden Onlinehandel kann es außerdem zu Kannibalisierungseffekten kommen, wodurch sich die Rentabilität für bestehende Retailstores verringern kann.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Ein weiterer Ausbau der ETERNA-Einzelhandelsgeschäfte könnte nicht erfolgreich sein und zu einem Verlust der Investitionen führen

Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der ETERNA Gruppe gelingt, ausreichend rentable Standorte für die Eröffnung weiterer Einzelhandelsgeschäfte zu finden. Überdies könnte sich bei derzeit bereits geplanten Einzelhandelsgeschäften die Eröffnung verschieben, z.B. weil sich die Erteilung von Baugenehmigungen verzögert. Dadurch würde sich der angestrebte Umsatz und Ertrag ebenfalls verschieben und die für diese Einzelhandelsgeschäfte produzierte Ware müsste anderweitig vermarktet werden.

Einzelne oder mehrere eröffnete Einzelhandelsgeschäfte könnten sich als nicht rentabel oder als verlustbringend erweisen. In diesem Fall könnte die ETERNA Gruppe gezwungen sein, die betreffenden Einzelhandelsgeschäfte zu schließen, wodurch der ETERNA Gruppe Kosten, insbesondere wegen der langfristig bestehenden Mietverträge, entstehen könnten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Nicht den Qualitätsanforderungen entsprechende Ware kann nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der ETERNA Gruppe haben

Die ETERNA Gruppe stellt ihre Waren nicht nur in eigener Produktion her, sondern lässt diese auch in Lohnfertigung von Dritten herstellen. Sofern die von Dritten angefertigte Ware nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, d.h. fehlerhaft oder mangelhaft ist oder nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, wird die ETERNA Gruppe zum Zwecke der rechtzeitigen Belieferung ihrer Abnehmer eine erneute, einwandfreie Beschaffung der Ware sicherstellen müssen. Insbesondere können die folgenden Situationen im Zusammenhang mit der Fremdproduktion auftreten:

- Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der ETERNA Gruppe in jedem Fall gelingt, rechtzeitig und in ausreichendem Maße eine Ersatzbeschaffung fehlerfreier oder mangelfreier und den Beschaffungsanforderungen entsprechender Ware vorzunehmen. In diesem Fall könnte sich die ETERNA Gruppe gegenüber ihren Abnehmern aufgrund von Lieferterminüberschreitungen schadensersatzpflichtig machen, zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet sein bzw. könnte ein Reputationsverlust der ETERNA Gruppe entstehen.
- Fehlerhafte, mangelhafte oder nicht der vereinbarten Beschaffenheit entsprechende Ware könnte trotz Überwachung durch die Emittentin an Kunden der ETERNA Gruppe geliefert werden. Dies könnte dazu führen, dass Kunden Mängelgewährleistungsrechte, insbesondere Schadensersatz und sogar Vertragsstrafen, geltend machen können und ein Reputationsverlust der ETERNA Gruppe entsteht.
- Eine rechtlich unzulässige Verwendung von Chemikalien kann zu strafrechtlichen Sanktionen führen, insbesondere erhebliche Geldbußen und/oder produkthaftungsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die ETERNA Gruppe begründen und ebenfalls zu einem Reputationsverlust der ETERNA Gruppe

führen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die ETERNA Gruppe hinsichtlich dieser Schäden volumnfänglich Rückgriff auf die Zulieferer nehmen kann.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die Erzeugnisse der Emittentin könnten Gesundheits- oder sonstige Schäden hervorrufen

Sollten Erzeugnisse der ETERNA Gruppe direkt oder indirekt zu Gesundheits- oder sonstigen Schäden bei Konsumenten führen, könnte die ETERNA Gruppe dafür haftbar sein. Die Emittentin kann das Risiko der Schädigung Dritter durch den Konsum der von der ETERNA Gruppe produzierten Güter nicht völlig ausschließen. Sollte es zu Beeinträchtigungen von Gesundheit oder Leben Dritter kommen, ist nicht auszuschließen, dass die ETERNA Gruppe für jeglichen daraus resultierenden Schaden außergerichtlich oder gerichtlich haftbar gemacht wird. Die entsprechenden Haftungssummen könnten die Ressourcen oder den bestehenden Versicherungsschutz der ETERNA Gruppe übersteigen. Zudem könnten solche Vorgänge den Ruf der ETERNA Gruppe nachhaltig schädigen. Auch vergleichbare Ereignisse, die sich nicht bei der ETERNA Gruppe selbst, sondern bei Wettbewerbern realisieren, könnten dazu führen, dass generell weniger der von ETERNA hergestellten Produkten nachgefragt werden oder die Preise für die produzierten Güter fallen. Vorstehendes könnte jeweils negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin haben.

Das Risikomanagementsystem der ETERNA Gruppe könnte den steigenden Anforderungen des Geschäfts nicht gewachsen sein

Das bestehende Risikomanagementsystem könnte den steigenden Anforderungen an das Geschäft der ETERNA Gruppe nicht gewachsen sein. Der Umfang und die Ausrichtung der derzeitigen sowie der geplanten Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe erfordert eine dem Wachstum entsprechende Entwicklung und Weiterentwicklung einer angemessenen internen Organisation, einschließlich Risikoüberwachungs-, Rechnungslegungs-, Controlling- und Managementstrukturen, die unter anderem eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen. Die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen ist mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Sofern sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen und/oder es nicht gelingen sollte, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen, könnte dies einerseits zu einer Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern sowie andererseits generell Qualitätsprobleme nach sich ziehen. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Risiken aus der Abhängigkeit von Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal

Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe von dem Engagement einiger Schlüsselpersonen ab. Dazu zählen insbesondere, aber nicht nur, der Geschäftsführer der Emittentin sowie die Geschäftsführer der beiden Tochtergesellschaften. Der kurzfristige Verlust einer dieser Schlüsselpersonen könnte einen nachteiligen Einfluss auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe haben. Eine persönliche längerfristige Bindung der genannten Schlüsselpersonen an die ETERNA Gruppe besteht nicht. Im Falle der vorgenannten Personen geht es neben dem Know-how, das diese in ihre tägliche Arbeit einbringen, auch um den Einfluss auf die strategische Unternehmensentwicklung, das außerordentliche persönliche Engagement sowie deren Kontakte und Beziehungen in der Branche. Das Risiko von Personalkostensteigerungen kann sich durch den demografischen Wandel, einen engeren Arbeitsmarkt und die sinkende Anzahl von Textilunternehmen in Deutschland erhöhen. Spezialisten müssen möglicherweise intern ausgebildet oder sogar aus dem Ausland angeworben werden. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Ein Wandel des wirtschaftlichen Umfelds kann dazu führen, dass qualifizierte Arbeitnehmer (insbesondere die für die Produktion wichtigen Näher) in andere Industriezweige abwandern. Dies kann zu einem Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern, insbesondere Näher, und damit zu einem Lieferengpass und/oder Kostensteigerungen führen. Überdies ist nicht ausgeschlossen, dass es künftig Arbeitskämpfe in den ausländischen Produktionsstandorten gibt, die zu Lieferverzögerungen, Lieferausfällen und/oder Kostensteigerungen führen könnten. Darüber hinaus können Umweltrisiken, wie z.B. Naturkatastrophen, in den Produktionsländern zu Lieferengpässen bzw. -ausfällen führen.

Störungen und/oder der Ausfall zentraler IT-Einrichtungen könnten zu gravierenden Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe führen

Die ETERNA Gruppe steuert die gesamte logistische Kette von der Stoffbeschaffung über die Produktion bis zum Abruf und Versand der Ware in eigens entwickelten Supply-Chain-Management-Systemen selbst. Da die relevanten Informationen über die Produktions- und Logistikdaten jederzeit zur Verfügung stehen, wird eine zeitgenaue und professionelle Steuerung des Warenflusses ermöglicht. Die Aufrechterhaltung der Logistik der ETERNA Gruppe ist auf einen störungsfreien und ununterbrochenen Betrieb der dem Supply-Management-System zugrundeliegenden IT-Einrichtungen (Computer- und Datenverarbeitungssysteme) angewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Aufrechterhaltung des Supply-Management-Systems erforderlichen IT-Einrichtungen ausfallen und/oder Fehlfunktionen aufweisen könnten, etwa aufgrund äußerer Einflüsse wie Computerviren, Beschädigungen aufgrund Feuer, Blitzschlag, Stromausfällen oder ähnlichen Ereignissen. Eine derartige Störung und/oder Unterbrechung der IT-Einrichtungen könnte sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der ETERNA Gruppe auswirken. So könnten z.B. Verzögerungen in der Lieferkette eintreten und dadurch z.B. mit Kunden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden.

Ausfälle und Umstellungen im Onlineverkaufs-IT-System bzw. fehlerhafte Reaktion auf Trends im Onlineverkauf kann den Onlineumsatz und damit die Geschäftstätigkeit der ETERNA Gruppe negativ beeinflussen

Die ETERNA Gruppe unterhält ein IT-System für den Onlineverkauf ihrer Produkte, welches über Anbindungen an E-Commerce-plattformen wie Zalando, Amazon und Otto auch auf Fremdplattformen zum Onlineumsatz beiträgt. Aufgrund der immer wichtiger werdenden, reibungslos funktionierenden Abläufe beim Onlineverkauf, kann ein störungsanfälliges oder zeitweise ausfallendes Onlineverkaufssystem zu Verzögerungen, Umsatzausfällen, Kosten zur Behebung der Störungen und Reputationsschäden führen. Sollte auf Trends im Onlineverkauf nicht reagiert werden, könnten Kunden zur Konkurrenz abwandern. Auch können längerfristige IT-Ausfälle oder Fehler in der Anbindung an Fremdplattformen zu erheblichen Umsatzausfällen führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Risiko eines unzureichenden Versicherungsschutzes

Die Emittentin hat im Rahmen vereinbarter Höchstbeträge Versicherungsschutz für verschiedene mit seiner Geschäftstätigkeit verbundene Risiken, die verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegen. Die Emittentin entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten Töchter der Emittentin Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit auch auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin könnte in Folge von Betriebsprüfungen unvorhergesehenen steuerlichen Nachzahlungen und Strafen ausgesetzt sein

Bei der Emittentin wurden 2015 und 2016 Betriebsprüfungen für gewisse Steuerarten für vergangene Betriebsjahre durchgeführt, wobei eine geringe Steuernachzahlung anfiel. Für die Zeiträume, für die noch keine steuerlichen Betriebsprüfungen erfolgt sind, können sich für die Unternehmen der ETERNA Gruppe Steuernachzahlungen ergeben. Sollten die hierfür gebildeten Steuerrückstellungen nicht ausreichend sein, könnten derartige Nachzahlungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für diese Jahre Steuernachforderungen anfallen werden. Insbesondere können neben den deutschen Steuerprüfern auch die slowakischen Steuerprüfer für die slowakische Tochtergesellschaft eine Betriebsprüfung vornehmen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ETERNA Gruppe und damit der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Geldanlage in Schuldverschreibungen beinhaltet bestimmte Risiken, welche mit den Eigenschaften, der konkreten Ausgestaltung und der Art der Schuldverschreibungen zusammenhängen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann für Anleihegläubiger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals. Hierbei betreffen die Schuldverschreibungen unter anderem die folgenden Risiken:

Die Schuldverschreibungen sind unbesichert und gegenüber anderen Finanzierungen der ETERNA Gruppe strukturell nachrangig

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern stehen daher keine Sicherheiten für den Fall zu, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind berechtigt für andere Finanzverbindlichkeiten Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen. Das Neue Schuldscheindarlehen der ETERNA Mode GmbH in Höhe von EUR 33 Mio. ist umfassend besichert, unter anderem durch eine Verpfändung der von der Emittentin gehaltenen Anteile an den beiden operativen Tochtergesellschaften ETERNA Mode GmbH und eterna s.r.o., und wird im Fall einer Insolvenz vor der Forderungen der Anleihegläubiger befriedigt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Insolvenz der Emittentin keine oder nahezu keine Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Im Falle einer Insolvenz einer der beiden bestehenden Tochtergesellschaften oder einer in Zukunft geschaffenen Tochtergesellschaft würde die Emittentin nur ein nach Befriedigung aller (auch unbesicherter) Gläubiger der betreffenden Tochtergesellschaft verbleibender Liquidationserlös zu Gute kommen. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Tochtergesellschaften, insbesondere aus dem Neuen Schuldscheindarlehen, vollständig befriedigt sind. Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft könnten bei einer Insolvenz einer Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Es besteht das Risiko, dass sich kein aktiver Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder dass er nicht dauerhaft fortbesteht, wenn er sich einmal entwickelt hat. Die Börsennotierung der Schuldverschreibungen hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass für sie eine größere Handelsaktivität besteht, als für nicht notierte Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktwert verkaufen kann. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus durch bestimmte länderspezifische Vorschriften beschränkt sein.

Risiko einer vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin (ganz oder teilweise) vorzeitig zu einem Rückzahlungspreis (wie in den Anleihebedingungen definiert) zuzüglich bis zum festgelegten Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen, bei Eintritt der folgenden Ereignisse zurückgezahlt werden: (i) aus Steuergründen, die in den Anleihebedingungen ausführlich dargestellt sind oder (ii) ab bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten Terminen: 3. März 2020 zu 101,50 % des jeweiligen Nennbetrags und ab dem 3. März 2021 zu 100,50 % des jeweiligen Nennbetrags, zuzüglich nicht gezahlter bis zum jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.

Im Fall der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin besteht das Risiko für die Anleihegläubiger, dass sie eine geringere als die erwartete Rendite erzielen und dass sie nicht in der Lage sind, den Anlagebetrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Es besteht ein Marktpreisrisiko, d.h. das Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise, welches sich dann realisiert, wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkauft

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie etwa Änderungen des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen, Inflationsraten sowie mangelnder oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt, welches sich dann realisiert, wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkauft. Entscheidet sich ein Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt.

Die Bonität der Emittentin kann eine Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf die Emittentin, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin in der Lage sein wird, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder die Marktteilnehmer eine entsprechende Wahrnehmung haben, kann sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Sollte es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen auf null fallen. Ferner könnte sich die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Kreditwürdigkeit der Schuldner im Allgemeinen oder über Schuldner, die im gleichen Geschäftsfeld wie die Emittentin tätig sind, negativ verändern.

Tritt eines dieser Risiken ein, werden Dritte nur dazu bereit sein die Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Kurs zu kaufen als vor Eintritt des besagten Risikos. Unter diesen Umständen wird der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken.

Es besteht für Anleihegläubiger außerhalb der Eurozone ein Wechselkursrisiko in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser speziell einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, was die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomischen Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit einige getan haben), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Investoren weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder kein Kapital erhalten.

Die angebotenen Schuldverschreibungen sind festverzinslich, wodurch das Risiko besteht, dass der Marktkurs aufgrund von Marktzinssänderungen fällt

Die Schuldverschreibungen sind zu einem festen Zinssatz verzinslich. Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt. Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in entgegengesetzter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt regelmäßig der Kurs festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Hält der Inhaber von Schuldverschreibungen diese bis zur Endfälligkeit, sind Veränderungen des Marktzinssatz ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Die Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, von einem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden

Da in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, dass diese durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung im Wege der Abstimmung ohne Versammlung geändert werden können, unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Inhaber der Schuldverschreibungen bindend ist, können bestimmte Rechte, welche die Anleihegläubiger aufgrund der Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin haben, geändert, gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Risiko der Bindung der investierten Mittel

Die Schuldverschreibungen sind am 3. März 2022 zur Rückzahlung fällig und es besteht grundsätzlich (abgesehen von den in den Anleihebedingungen beschriebenen Ausnahmen) keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen gebunden sind und dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z. B. zur Liquiditätsbeschaffung vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen) akzeptiert werden.

Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte an unternehmerischen Entscheidungen

Anleger der angebotenen Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser einen Kredit zur Verfügung. Als Kreditgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Schuldverschreibungen sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Die tatsächliche Höhe der jährlichen Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit bzw. bei Kündigung der Schuldverschreibungen hängen stark von der Bonität der Emittentin ab.

Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, Verwalten, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen

Eine Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen für den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Veräußerung bzw. die Einlösung der Schuldverschreibungen könnte sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Entwicklung des geltenden deutschen und des internationalen Steuerrechts unterliegt einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Datum des Wertpapierprospektes geltenden steuerlichen Gesetzesvorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen steuerlichen Verwaltungsanweisungen, Erlasse und Verordnungen in unveränderter Form während der Gesamtlaufzeit der Anleihe fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb ausschließlich die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie von einschlägigen juristischen Kommentaren zum Datum des Wertpapierprospektes wieder. Es besteht die Möglichkeit von zukünftigen Änderungen des Steuerrechts oder einer Änderung der Verwaltungspraxis. Auch eine geänderte Rechtsprechung der Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden. Im Fall der Änderung der steuerlichen Gesetze oder der Auslegung der bestehenden steuerlichen Gesetze können sowohl die geschäftliche Tätigkeit der ETERNA Gruppe als auch die steuerlichen Bedingungen für die Anleger in Bezug auf die Anleihe negativ beeinflusst werden. Dies kann sowohl für die ETERNA Gruppe als auch für die Anleger zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen. Für die vom Anleger mit dem Erwerb dieser Anleihe beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele ist allein der Anleger verantwortlich.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND WICHTIGE HINWEISE

Verantwortlichkeitserklärung

Die eterna Mode Holding GmbH, Medienstrasse 12, 94036 Passau, übernimmt gemäß Art. 9 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen unter dem Prospekt soll den Eindruck entstehen lassen, dass es keinerlei Änderungen der Verhältnisse der Emittentin seit der Billigung des Prospekts gegeben hat oder dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch nach seiner Billigung jederzeit richtig sind. Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt enthält einige zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere Aussagen unter Verwendung von Ausdrücken wie „glaubt“, „geht davon aus“, „beabsichtigt“, „erwartet“ oder ähnliches. Dies trifft insbesondere auf Aussagen zu, die sich, unter anderem, mit der zukünftigen finanziellen Entwicklung, Plänen und Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der Emittentin befassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind einigen Risiken, Unsicherheiten, Annahmen und anderen Faktoren ausgesetzt, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der finanziellen Situation und der Profitabilität der Emittentin, erheblich von den ausdrücklichen oder impliziten Aussagen der zukunftsgerichteten Aussagen abweichen oder schlechter als diese sein können.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;

- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht sollte, als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Kaiserstrasse 1, 60311 Frankfurt am Main ("ICF") sowie alle gemäß Art. 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute (jeweils ein „**Finanzintermediär**“) zu (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist, voraussichtlich vom 8. Februar 2017 bis 1. März 2017, erfolgen.

Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland, Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg verwenden. Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Webseite bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet. Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet insgesamt EUR 25.000.000 Schuldverschreibungen an. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Das Angebot besteht aus:

- (i) einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der Anleihe 2012 im Rahmen eines voraussichtlich am 8. Februar 2017 auf der Webseite der Emittentin und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 zum Umtausch in die Schuldverschreibungen anzubieten (das "Umtauschangebot");
- (ii) einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Finanzintermediäre sowie über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörsen im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (das „Öffentliche Angebot“); sowie
- (iii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der USA, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen insbesondere im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere, die von ICF als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner durchgeführt wird (die "Privatplatzierung").

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen oder für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote, Angebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und/oder der Privatplatzierung in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon abgeben. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Der Kauf der Schuldverschreibungen setzt voraus, dass der Anleger über ein Wertpapierdepot verfügt. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

Zeitplan

6. Februar 2017	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (http://unternehmen.eterna.de) und www.bourse.lu
8. Februar bis 27. Februar 2017, 18:00 Uhr MEZ	Umtauschangebot
8. Februar bis 1. März 2017, 12:00 Uhr MEZ	Öffentliches Angebot
1. März 2017	Zuteilung
3. März 2017	Begebungstag der Schuldverschreibungen und Vollzugstag
3. März 2017	Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen
März 2017	Auszahlung des Neuen Schuldscheindarlehens, voraussichtliche Kündigung

mit 30-Tagesfrist der Anleihe 2012

April 2017

Geplante Rückzahlung der Anleihe 2012 aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen und den Mitteln aus dem Neuen Schuldscheindarlehen

Umtauschangebot

Die Emittentin wird die Inhaber der Anleihe 2012 im Rahmen eines voraussichtlich am 8. Februar 2017 auf der Webseite der Emittentin und im Anschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt "Bedingungen des Umtauschangebots") einladen, ihre Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 zum Umtausch in die Schuldverschreibungen anzubieten. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2012, die ihre Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der Anleihe 2012 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und zusätzlich EUR 25 in bar (der "**Zusatzbetrag**"), sowie die Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 für die laufende Zinsperiode bis zum 3. März 2017 (ausschließlich) in Höhe von EUR 31,73 je Schuldverschreibung erhalten. Der Zusatzbetrag und die Zinsen ergeben den Barbetrag (der "**Barbetrag**").

Umtauschwillige Inhaber der Anleihe 2012 können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 abgeben (die "**Umtauscherklärung**").

Öffentliches Angebot

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Frankfurter Wertpapierbörsen im XETRA-Handelssystem XONTRO für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen Schuldverschreibungen erwerben möchten, müssen ihre bindenden Kaufanträge über ihre jeweilige Depotbank während der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG stellen. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörsen zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörsen zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRO-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XONTRO-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsanträge über die Zeichnungsfunktionalität ab. ICF in ihrer Funktion als Orderbuchmanager der Zeichnungsfunktionalität (der "**Orderbuchmanager**") erfasst alle Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem zentralen Orderbuch, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während der Angebotsfrist und nimmt die zwischen dem Beginn der Angebotsfrist und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung (der "**Zeitabschnitt**") eingegangenen Zeichnungsanträge an. Zeichnungsanträge, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.

Die Annahme der Zeichnungsanträge durch den Orderbuchmanager führt zum Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Schuldverschreibungen. Dieser ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen am Emissionstag nicht begeben werden.

Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald der Skontroführer im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsaufträge während des Angebotszeitraums berücksichtigt. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Annahme nach Ablauf eines jeweiligen Zeitabschnitts ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt.

Das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG beginnt voraussichtlich am 8. Februar 2017 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 1. März 2017 um 12:00 Uhr MEZ (der „**Angebotszeitraum Zeichnungsfunktionalität**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Angebotszeitraum Zeichnungsfunktionalität abzukürzen oder zu verändern. Die Angebotsfristen für das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG werden im Fall einer Überzeichnung abgekürzt und enden, spätestens an demjenigen Börsentag, an dem eine Überzeichnung, wie unten

definiert, vorliegt. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums Zeichnungsfunktionalität oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Homepage der Emittentin (<http://unternehmen.eterna.de>) sowie der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) bekanntgegeben. Eine etwaige Verlängerung des Angebotszeitraums würde durch einen Nachtrag zu diesem Prospekt bekannt gemacht werden.

Für das Öffentliche Angebot im Großherzogtum Luxemburg wird durch die Emittentin eine Veröffentlichung des Angebots im Luxemburger Wort erfolgen.

Darüber hinaus kann dieser Prospekt im Rahmen des Öffentlichen Angebots im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auch durch Finanzintermediäre verwendet werden.

Es werden keine Zeichnungsrechte ausgegeben. Anleger können Angebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 1.000 oder eines Vielfachen davon abgeben.

Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag.

Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird in Absprache zwischen der Emittentin und ICF festgelegt. Solange keine Überzeichnung vorliegt werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG eingestellten und durch ICF bestätigten Kaufangebote, die dem jeweiligen Zeitabschnitt zugerechnet werden, (ii) die bei den Finanzintermediären im Sinne der Ziffer 3.12 dieses Prospektes im Rahmen des Öffentlichen Angebots bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Zeichnungsangebote, (iii) die ICF im Rahmen der Privatplatzierung bis zum jeweiligen Zeitpunkt zugegangenen Kaufangebote, sowie (iv) die im Rahmen des Umtauschangebots vom 8. Februar 2017 bis zum 1. März 2017 abgegebenen Umtauscherklärungen grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt, wobei die verbindliche Zuteilung der über die Zeichnungsfunktionalität zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich im Zeitabschnitt ihres ordnungsgemäßen Zugangs erfolgt.

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG zugegangenen, aber noch nicht verbindlich angenommenen Zeichnungsangebote und aller sonstigen gemäß (ii) und (iii) zugegangenen Zeichnungsangebote sowie der gemäß (iv) zugegangenen Umtauscherklärungen nach Abstimmung mit der Emittentin durch ICF. Die Emittentin ist zusammen mit ICF berechtigt, noch nicht verbindlich angenommene Zeichnungsangebote bzw. Umtauscherklärungen zu kürzen oder einzelne Zeichnungsangebote bzw. Umtauscherklärungen zurückzuweisen.

Angebote im Rahmen des Umtauschangebots werden bei der Zuteilung unter sich gleich behandelt. Eine bevorrechtigte Zuteilung gegenüber Angeboten im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung finden nicht statt.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Angebot abgegeben hat.

Anleger, die Angebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Angebotserklärungen ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Eine Begebung der Schuldverschreibungen wird nur erfolgen, wenn am Tag vor der Begebung die Auszahlungsvoraussetzungen für das Neue Schuldscheindarlehen, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen können, vorliegen.

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Angebots wird durch die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite unter <http://unternehmen.eterna.de> und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und im Anschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Das Ergebnis des Angebots wird nach der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin (<http://unternehmen.eterna.de>) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Die Lieferung und Abrechnung im Rahmen des Umtauschangebots und des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität wird durch die Zahlstelle vorgenommen. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Finanzintermediäre und der Privatplatzierung erfolgt durch ICF.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg oder in der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Rechtsgrundlage für die Emission der Schuldverschreibungen

Das Angebot der Schuldverschreibungen an Investoren und die Ausgabe der Schuldverschreibungen wurde vom Geschäftsführer der Emittentin am 3. Februar 2017 mit Zustimmung des Beirats der Emittentin vom 6. Februar 2017 beschlossen.

Angaben über die angebotenen Wertpapiere

Die nicht besicherte Anleihe wird durch Ausgabe von global verbrieften Inhaberschuldverschreibungen emittiert. Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Anleger können die Schuldverschreibungen nur in global verbriefter Form erwerben, Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet DE000A2E4XE4 und die WKN lautet A2E4XE.

Gebühren und Kosten des Angebots

Die Emittentin stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für die Einbuchung bzw. den Erwerb und das Halten der Schuldverschreibungen in Rechnung stellt.

Übernahme und Platzierung

Eine Übernahme der Schuldverschreibungen durch Platzeure oder eine feste Zusage zur Übernahme von Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Die Emittentin kann Selling Agents für die Platzierung der Schuldverschreibungen einschalten.

Interessen der an dem Angebot beteiligten Personen

ICF steht als Sole Lead Manager und Sole Bookrunner im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. ICF wurde von der Emittentin beauftragt, die Emittentin bei der Strukturierung und der Platzierung der Schuldverschreibungen zu beraten und zu unterstützen, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. ICF und die gegebenenfalls weiteren Selling Agents haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots, da die Höhe der Vergütung u.a. von der Höhe des erzielten Emissionserlöses abhängt.

Darüber hinaus bestehen keine Interessen von an dem Angebot beteiligten Personen, die für die Durchführung des Angebots von ausschlaggebender Bedeutung wären.

BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS

Die Emittentin wird voraussichtlich am 8. Februar 2017 die folgende Einladung zum Umtausch der Anleihe 2012 auf ihrer Webseite und im Anschluss im Bundesanzeiger veröffentlichen:

"eterna Mode Holding GmbH

Passau, Bundesrepublik Deutschland

Einladung

an die Inhaber der EUR 55.000.000 8,00 % Schuldverschreibungen fällig 2017 (ISIN: DE000A1REXA4)
("Anleihe 2012")

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 in neue Schuldverschreibungen der 7,75 % Anleihe 2017/2022 (die "Neuen Schuldverschreibungen") der Emittentin mit der ISIN DE000A2E4XE4

Die eterna Mode Holding GmbH (die „Emittentin“) hat am 9. Oktober 2012 eine 8,00 % Anleihe 2012/2017, eingeteilt in (nach Aufstockung in 2013) 55.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Der Gesamtnennbetrag der Anleihe 2012 steht derzeit noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin hält Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 im Nennbetrag von €1.857.000.

Der Geschäftsführer der Emittentin hat am 3. Februar 2017 mit Zustimmung des Beirats der Emittentin vom 6. Februar 2017 beschlossen, die Inhaber der Anleihe 2012 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 in Neue Schuldverschreibungen einzuladen, die von der Emittentin ab dem 8. Februar 2017 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg angeboten werden. Die Emittentin hat in diesem Zusammenhang einen Wertpapierprospekt für die Neuen Schuldverschreibungen erstellt, der von der CSSF gebilligt und auf der Webseite des Emittentin (<http://unternehmen.eterna.de>) und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht ist (der "Wertpapierprospekt").

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekannt gemacht:

1. Umtauschangebot

Gegenstand des Angebots

Die Emittentin lädt hiermit die Inhaber der Anleihe 2012 zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen ein (das „Umtauschangebot“).

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2012, die ihre Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der Anleihe 2012 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 eine Neue Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und zusätzlich EUR 25 in bar (der "Zusatzbetrag"), sowie die Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 für die laufende Zinsperiode bis zum 3. März 2017 (ausschließlich) in Höhe von EUR 31,73 je Schuldverschreibung erhalten. Der Zusatzbetrag und die Zinsen ergeben den Barbetrag (der "Barbetrag").

Angebotsfrist, Verlängerung der Angebotsfrist

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber der Anleihe 2012 ist in der Zeit vom 8. Februar 2017 bis einschließlich 27. Februar 2017, 18.00 UHR MEZ (die „Angebotsfrist“), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären.

Die Emittentin behält sich die Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Angebotsfrist wird der Emittentin unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite unter <http://unternehmen.eterna.de> und der Webseite der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu und im Anschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Abwicklungsstelle

Die Gesellschaft hat das Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen (die "Abwicklungsstelle"), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot beauftragt.

Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Angebotserklärung

Die Inhaber der Anleihe 2012 können an diesem Umtauschangebot nur dadurch teilnehmen, dass sie innerhalb der Angebotsfrist:

- (a) schriftlich ein Angebot zum Umtausch gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Angebotsformulars unter Angabe der Anzahl der Schuldverschreibungen der Anleihe 2012, die umgetauscht werden sollen (die "**Zum Umtausch Angebotenen Schuldverschreibungen**"), erklären und
- (b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Schuldverschreibungen der Anleihe 2012, mit denen sie am Umtauschangebot teilnehmen wollen, bis zum Umtauschtag zu sperren. Eine Mindestumtauschgröße gibt es nicht.

Die schriftliche Angebotserklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten des Inhabers von Schuldverschreibungen abgegeben werden.

Weitere Erklärungen der teilnehmenden Inhaber der Anleihe 2012

Mit der Angebotserklärung geben die jeweiligen Inhaber der Unternehmensanleihe das Umtauschangebot für die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- (a) weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen, für die sie das Umtauschangebot abgeben wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch für anderweitige Verfügungen zu sperren;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch Angebotenen Schuldverschreibungen herbeizuführen;
- (c) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch die Emittentin – die Zum Umtausch Angebotenen Schuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen, wie in der Angebotserklärung angegeben, an sie übertragen wird;
- (d) erklären, dass die Zum Umtausch Angebotenen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (e) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Inhaber der Anleihe 2012 in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen die Umtauschangebot oder das Angebot der Schuldverschreibungen nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (e) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

Rechtsfolgen des Umtauschs

Nach der teilweisen oder vollständigen Annahme dieses Umtauschangebots durch die Emittentin kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Anleihe 2012 und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch Angeboteten Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Mit der Abgabe ihrer Angebotserklärung verzichten die teilnehmenden Inhaber der Anleihe 2012 gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Anleihe 2012 und die Emittentin, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch die Emittentin, über den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch Angeboteten Schuldverschreibungen auf die Emittentin und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl der Neuen Schuldverschreibungen auf die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Anleihe 2012 jeweils zum Vollzugstag.

Mit Übertragung des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen gehen alle mit diesem verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf die Emittentin über.

Abwicklung des Umtauschangebots

Die Zum Umtausch Angeboteten Schuldverschreibungen verbleiben zunächst im Depot des Inhabers – werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Am 3. März 2017 (der „**Vollzugstag**“) wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die teilnehmenden Inhaber der Anleihe 2012 die Zum Umtausch Angeboteten Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an die Emittentin) Zug um Zug gegen Zahlung des Barbetrages übertragen. Die entsprechende Anzahl der Schuldverschreibungen werden am Emissionstag übertragen.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

Abbruch des Umtauschangebots

Die Emittentin ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite unter <http://unternehmen.eterna.de> und der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und im Anschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

Zuteilung

Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin Angebotserklärungen ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Eine Begebung der Schuldverschreibungen wird nur erfolgen, wenn am Tag vor der Begebung die Auszahlungsvoraussetzungen für das Neue Schulscheindarlehen, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen können, vorliegen.

Angebotserklärungen, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor Angebotserklärungen oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

Mit der Annahme einer Angebotserklärung durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen der Anleihe 2012 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Zusatzbetrags gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

2. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zur Emittentin können dem Wertpapierprospekt entnommen werden. Den Inhabern der Anleihe 2012 wird empfohlen, den Wertpapierprospekt zu lesen und insbesondere die im Wertpapierprospekt enthaltenen Risikohinweise zu beachten.

3. Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigfähigen Veräußerungsverlust führen.

Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Dir Emittentin empfiehlt den Inhabern der Anleihe 2012 vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

4. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise

Dieses Angebotsdokument wird auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://unternehmen.eterna.de> und der Webseite der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Es wird zudem am 8. Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebotsdokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich in den Besitz dieses Angebotsdokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Angebotsdokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Anleihe 2012 richtet.

Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter <http://unternehmen.eterna.de> und auf der Webseite der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

5. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Dieses Umtauschangebot sowie alle mit diesem Umtauschangebot zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen den teilnehmenden Inhabern der Anleihe 2012, der Annahmestelle und / oder den Depotbanken unterliegen deutschem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Umtauschangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Passau, Bundesrepublik Deutschland."

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1 WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

(1) *Währung; Nennbetrag; Übertragung.* Diese Anleihe der eterna Mode Holding GmbH (die "**Emittentin**"), begeben am 3. März 2017 (der "**Begebungstag**") im Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000 ist eingeteilt in bis zu 25.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von je € 1.000.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschrift(en) von einem oder mehreren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter(n) der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, wird von dem oder für das Clearing System verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS, NEGATIVVERPFLICHTUNG

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Negativverpflichtung.* Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grund- und Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie unten definiert) zu gewähren und ihre Tochtergesellschaften – soweit rechtlich zulässig – zu veranlassen, keine solchen Sicherungsrechte in Bezug auf deren gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten zu gewähren, ohne gleichzeitig die Gläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht oder an einer solchen Garantie zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht oder eine gleichwertige Garantie zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Gläubiger bestellt werden.

"**Kapitalmarktverbindlichkeit**" bezeichnet jede bestehende oder zukünftige Verbindlichkeit (gleich ob Kapital, Aufgeld, Zinsen oder andere Beträge) bezüglich Geldaufnahmen in Form von, oder verbrieft durch, Schuldverschreibungen, Anleihen oder ähnliche Wertpapiere, sofern sie an einer Börse oder einem anderen anerkannten und regulierten Wertpapiermarkt notiert sind oder gehandelt werden oder werden können. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Schuldscheindarlehen und revolvierenden Kreditlinien) sowie Verbindlichkeiten in Form von Darlehen, Kreditrahmenverträgen oder Factoringverträgen fallen nicht unter die Definition "Kapitalmarktverbindlichkeit."

"**Tochtergesellschaft**" ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 3. März 2017 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 7,75 % (der "Zinssatz"). Die Zinsen sind nachträglich am 3. März eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Der erste Zinszahlungstag ist der 3. März 2018.

(2) *Zinsanpassung.* Im Falle eines Ratio-Verstoßes erhöht sich der Zinssatz für die unmittelbar auf den Ratio-Verstoß folgende Zinsperiode um 0,5 %.

Ein "Ratio-Verstoß" liegt vor, wenn (i) das Net Debt-to-EBITDA-Ratio, wie aus den HGB-Konzernzahlen der Emittentin berechnet, zum 30. September 2017 über 6,5 liegt, zum 30. September 2018 über 6,0, zum 30. September 2019 über 5,5, zum 30. September 2020 über 5,5, und/oder (ii) das Interest Coverage-Ratio, wie aus den HGB-Konzernzahlen der Emittentin berechnet, zum 30. September eines jeden Jahres unter 2,0 liegt.

"Net Debt-to-EBITDA-Ratio" meint das Verhältnis von Net Debt zum EBITDA für die 12-Monatsperiode zum 30. September eines jeden Jahres.

"Net Debt" meint die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Schuldscheindarlehen und revolvierenden Kreditlinien), zuzüglich Akzepte, zuzüglich aller aufgenommenen Schuldverschreibungen und anderer zinstragende bilanzwirksame Verbindlichkeiten, zuzüglich dem Tilgungsanteil von Leasingverpflichtungen, abzüglich Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktrittsvereinbarung und abzüglich flüssiger Mittel.

"EBITDA" meint EBIT zuzüglich Abschreibungen auf Finanzanlagen, Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

"EBIT" meint das Unternehmensergebnis vor Ertragssteuern zuzüglich der außerordentlichen Aufwendungen, abzüglich außerordentlicher Erträge, zuzüglich neutraler Aufwendungen, abzüglich neutraler Erträge, zuzüglich Zinsen und ähnlicher Aufwendungen, abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge, zuzüglich nicht cash-wirksamer Beteiligungsverluste und abzüglich nicht cash-wirksamer Beteiligungserträge.

"Interest-Coverage-Ratio" meint das Verhältnis von EBITDA zu liquiditätswirksamen Zinsen (senior) und ähnlichen Aufwendungen einschließlich Zinsen auf die Schuldverschreibungen, jeweils für die 12-Monatsperiode zum 30. September eines jeden Jahres.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Emittentin wird eine Zinsanpassung aufgrund eines Ratio-Verstoßes spätestens zwei Wochen vor Beginn einer neuen Zinsperiode der Zahlstelle melden sowie den Anleihegläubigern gemäß § 12 Mitteilung machen.

(3) *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.³

(4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (Act/Act – ICMA-Methode 251 Berechnung).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen von Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet **"Zahltag"** einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) ("**TARGET**") betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung weiterzuleiten.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag und sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 3. März 2022 (der **"Fälligkeitstag"**) zurückgezahlt.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin oder eine Garantin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Erreichen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender

Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung im Ermessen der Emittentin.* Die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise ab dem 3. März 2020 zu 101,50 % des jeweiligen Nennbetrags und ab dem 3. März 2021 zu 100,50 % des jeweiligen Nennbetrags, zuzüglich nicht gezahlter bis zum jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung nach diesem Absatz (3) setzt eine Kündigung der Emittentin nach § 12 voraus. Sie ist unwiderruflich und muss die folgenden Angaben enthalten:

- (a) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (b) den vorzeitigen Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
- (c) den Betrag, ausgedrückt in Prozent des Nennbetrags, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger bei Vorliegen eines Kontrollwechsels.* Tritt nach dem Begebungstag ein Kontrollwechsel ein, und kommt es innerhalb des Kontrollwechselzeitraums zu einer Absenkung des Ratings aufgrund des eingetretenen Kontrollwechsels, so ist jeder Gläubiger berechtigt, von der Emittentin die vollständige oder teilweise Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf (oder die Veranlassung eines Ankaufs) seiner Schuldverschreibungen innerhalb von 60 Tagen nach der Gläubiger-Ausübungserklärung zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (das "**Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht**") zu verlangen. Dieses Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht ist wie nachstehend unter den Unterabsätzen (a) und (b) beschrieben auszuüben.

"**Kontrollwechselzeitraum**" ist der Zeitraum, der 120 Tage nach dem Kontrollwechsel endet.

Ein "**Kontrollwechsel**" gilt als eingetreten wenn während der Laufzeit der Anleihe, Nelson Partner LP oder ein Permitted Owner zusammen unmittelbar oder mittelbar nicht (i) mehr als 50 % des ausstehenden Stammkapitals der Emittentin halten, oder (ii) eine solche Anzahl von Geschäftsanteilen der Emittentin, auf die mehr als 50 % der Stimmrechte entfallen, halten.

"**Permitted Owner**" bezeichnet jede Gesellschaft mit einem Kreditrating welches mindestens dem der Emittentin oder ihrer Schuldverschreibungen entspricht, oder Investmentfonds oder ähnliche Fonds welche in der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz oder den Kanalinseln ihren Sitz haben.

Der "**Wahl-Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet für jede Schuldverschreibung 103 % des Nennbetrags einer solchen Schuldverschreibung zuzüglich nicht gezahlter bis zum Wahl- Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

"**Rating Agenturen**" bezeichnet die Creditreform Rating AG ("**Creditreform**") oder eine ihrer jeweiligen Nachfolgegesellschaften oder jede andere Rating Agentur, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 von der ESMA als Rating Agentur registriert oder zertifiziert wurde.

Eine "**Absenkung des Ratings**" gilt in Bezug auf einen Kontrollwechsel als eingetreten, wenn innerhalb des Kontrollwechselzeitraums ein vorher für die Emittentin oder die Schuldverschreibungen vergebene Rating einer Rating Agentur (x) zurückgezogen oder (y) um eine oder mehrere Bonitätsstufe(n) abgesenkt wird.

(a) Tritt ein Kontrollwechsel ein, so teilt die Emittentin dies unverzüglich, nachdem die Emittentin davon Kenntnis erlangt hat, den Gläubigern gemäß § 12 mit (eine "**Kontrollwechsel-Mitteilung**") und gibt dabei die Art des Kontrollwechsels und das in diesem Absatz (4) vorgesehene Verfahren zur Ausübung des Gläubiger-Rückzahlungswahlrechts an (mit Angaben zum Clearingsystem-Konto der von der Emittentin bezeichneten Stelle für die Zwecke von Unterabsatz (b)(ii)(x) dieses Absatzes (4)).

(b) Zur Ausübung des Gläubiger-Rückzahlungswahlrechts muss der Gläubiger an einem Geschäftstag innerhalb von 70 Tagen, nachdem die Kontrollwechsel-Mitteilung bekannt gegeben wurde (der "**Ausübungszeitraum**"), (i) bei der von der Emittentin bezeichneten Stelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung in der jeweils bei der Emittentin erhältlichen maßgeblichen Form einreichen (die "**Gläubiger-Ausübungserklärung**") und (ii) Schuldverschreibungen in Höhe des Gesamtbetrags der Festgelegten Stückelung einreichen, für die der Gläubiger sein Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht ausüben möchte, und zwar entweder durch (x) Übertragung dieser Schuldverschreibungen auf das Clearingsystem-Konto bei der von der Emittentin bezeichneten Stelle oder (y) Abgabe einer unwiderruflichen Anweisung an die von der Emittentin bezeichneten Stelle, die Schuldverschreibungen aus einem Wertpapierdepot des Gläubigers bei der von der Emittentin bezeichneten Stelle auszubuchen. Die Emittentin wird die betreffende(n) Schuldverschreibung(en) sieben Tage nach Ablauf des Ausübungszeitraums (der "**Wahl-Rückzahlungstag**") zurückzahlen oder nach ihrer Wahl ankaufen (oder ankaufen lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde(n). Die Zahlung in Bezug auf solchermaßen eingereichte Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den üblichen Verfahren über das Clearingsystem. Eine einmal abgegebene Gläubiger- Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

(5) *Vorzeitige Rückzahlung bei geringem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen.* Wenn 80 % oder mehr des Nennbetrags der dann ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 5 Absatz 4 zurückgezahlt oder zurückerworben wurde, ist die Emittentin berechtigt, nach vorheriger Bekanntmachung, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahl-Rückzahlungstag erfolgen muss, gegenüber den Gläubigern mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach ihrer Wahl alle ausstehenden Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen.

§ 6 ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Neelmeyer Aktiengesellschaft, Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Eine solche Änderung ist den Gläubigern unverzüglich nach § 12 anzugeben.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird eine Zahlstelle unterhalten solange die Schuldverschreibungen ausstehen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Erfüllungsgehilfe(n) der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder

erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, so wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

Die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe*. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) *Nichtzahlung*: die Emittentin auf die Schuldverschreibungen zahlbares Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
- (b) *Verletzung einer sonstigen Verpflichtung*: die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) *Drittverzugsklausel*: (i) eine Kredit- oder sonstige Geldaufnahme der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften bei Fälligkeit bzw. nicht innerhalb von 20 Tagen, oder, falls länger, nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht bezahlt wird, oder (ii) eine Kredit- oder sonstige Geldaufnahme der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften aus einem anderen Grund vor dem vorgesehenen Fälligkeitstermin aufgrund des Vorliegens einer Nichterfüllung oder eines Verzuges (unabhängig davon, wie eine solche bzw. ein solcher definiert ist) vorzeitig fällig gestellt oder anderweitig vorzeitig fällig wird, oder (iii) die Emittentin oder ihre

Tochtergesellschaften einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Kredit- oder sonstige Geldaufnahme zu zahlen ist, bei Fälligkeit oder innerhalb von 20 Tagen oder, falls länger, der zutreffenden Nachfrist nicht zahlt, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Kredit- oder sonstigen Geldaufnahme, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz (c) genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von € 1.000.000 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währung(en)) entspricht oder diesen übersteigt, wobei die Emittentin bei Eintritt einer der Bedingungen (i) bis (iii) den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 12 Mitteilung zu machen hat;

(d) *Zahlungseinstellung*: die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

(e) *Insolvenz u.ä.*: ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften eröffnet, oder die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder

(f) *Liquidation*: die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften in Liquidation tritt (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften übernimmt oder übernehmen); oder

(g) *Veräußerung von Vermögenswerten*: die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften ein einzelnes Geschäft oder eine Serie von Geschäften abschließt (unabhängig davon, ob diese verbunden sind oder nicht), aufgrund dessen sie, freiwillig oder unfreiwillig, wesentliche Aktiva veräußert.

Eine Veräußerung von "**wesentlichen Aktiva**" liegt vor, wenn die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften Aktiva in einem Gesamtwert von insgesamt mehr als €1.000.000 per annum veräußern (eine "**Veräußerung**"), es sei denn, diese Veräußerung geschieht (i) im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) zum Verkehrswert (*fair market value*) des veräußerten Gegenstandes und mindestens 75 % des Nettoerlöses aus der Veräußerung werden (x) von der Emittentin zur Reinvestition in Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit sich innerhalb des grundsätzlichen Rahmens der Geschäftstätigkeit der ETERNA-Gruppe bewegt, verwendet oder in andere vergleichbare Vermögensanlagen oder sonstiges Anlagevermögen investiert und diese Reinvestition wird innerhalb von 12 Monaten nach der Veräußerung vollzogen oder (y) von der Emittentin für Rückzahlung der Schuldverschreibungen, den Rückerwerb der Schuldverschreibungen oder die Rückzahlung von Schulscheindarlehen verwendet, oder (z) verbleiben bis zur vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen als liquide Mittel in der ETERNA-Gruppe.

"ETERNA-Gruppe" meint die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften.

(h) *Einstellung des Geschäftsbetriebs*: die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäftstätigkeit ganz oder im Wesentlichen einstellen; oder

(i) *Keine Ausschüttungen an Gesellschafter*: die Gesellschafter der Emittentin vor vollständiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie aller aufgelaufener Zinsen auf die Schuldverschreibungen eine Entnahme bzw. Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstige Rückzahlungen auf das Kapital der Emittentin vornehmen.

(j) *Keine Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen*: bestehende Gesellschafterdarlehen von Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR oder des jeweiligen in diese Gesellschafterdarlehen als Darlehensgeber eintretende Person(en) vor der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie aller aufgelaufener Zinsen auf die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung*. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen

gemäß Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären zusammen mit dem Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigte zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist und persönlich oder per Einschreiben an dessen bezeichnete Geschäftsadresse zu übermitteln.

(3) *Quorum*. In den Fällen des Absatzes 1 (a) bis (h) wird eine Kündigung erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärung von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 10 % der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Gläubiger zustimmen als gekündigt haben.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANKAUF

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

§ 11 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Anleihebedingungen*. Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) *Mehrheitserfordernisse*. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(3) *Abstimmung ohne Versammlung*. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4, Satz 2 SchVG statt.

(4) *Leitung der Abstimmung*. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten in- oder ausländischen Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

(5) *Stimmrecht*. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Gläubiger müssen den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch eine Bescheinigung der Depotbank, wie in § 13 (3) geregelt und die Vorlage einer Sperranweisung der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Zeitraum der Stimmabgabe nachweisen.

(6) *Gemeinsamer Vertreter*. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der "**Gemeinsame Vertreter**"). Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen

Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen im Bundesanzeiger und durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System*. Solange Schuldverschreibungen an der Frankfurter Börse notiert sind, findet Absatz (1) Anwendung. Soweit die Regeln der Frankfurter Börse dies sonst zulassen oder die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeit") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Das Amtsgericht Berlin ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG zuständig für alle Verfahren nach §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 18 Abs. 2 SchVG. Das Landgericht Berlin ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG ausschließlich zuständig für Klagen im Zusammenhang mit der Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Kapital, Rechtsordnung und Dauer der Gesellschaft

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Passau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter der Handelsregisternummer HRB 6981. Die Emittentin tritt im Geschäftsverehr häufig unter ihrem kommerziellen Namen "ETERNA" auf.

Der Emittent wurde als Zweckgesellschaft zur Übernahme der eterna Mode AG und ihrer Tochtergesellschaft eterna s.r.o., Slowakei, gegründet und am 21 Juli 2006 in das Handelsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 5.481.500 und ist voll eingezahlt.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Geschäftsräume befinden sich am Sitz der Gesellschaft, Medienstraße 12, 94036 Passau. Die Gesellschaft kann unter Telefon +49 (0) 851 98 16 0, Fax +49 (0) 851 98 16 465 oder im per E-Mail unter contact@eterna.de erreicht werden.

Unternehmensgegenstand

Gemäß § 3.1. des Gesellschaftsvertrags (Satzung) der Emittentin ist ihr Unternehmensgegenstand der Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen, sowie die Geschäftsleitung aller Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich oder 100 % beteiligt ist und/oder die Mehrheit der Stimmrechte innehat und/oder kontrolliert, einschließlich der Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Organisationsleistungen, ferner die Koordinierung der Geschäftspolitik und der Finanzierung dieser Gesellschaften.

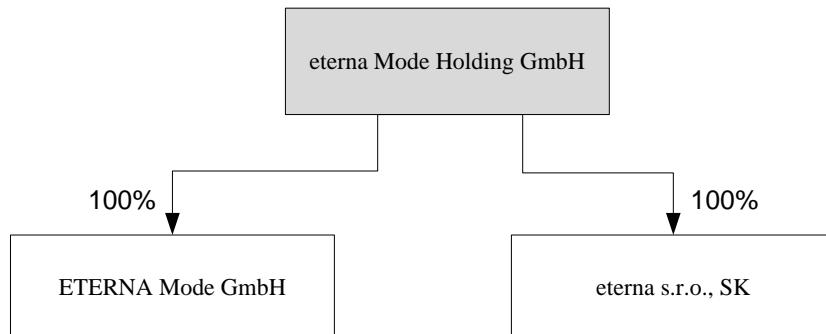
Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 wurde die KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand AG Passau Wirtschaftsprüfergesellschaft, Messestrasse 3, 94036 Passau beauftragt. Mit der Prüfung des Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 wurde Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Arnulfstraße 59, 80636 München beauftragt. Die Abschlussprüfer erteilten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Beide beauftragten Abschlussprüfer sind Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüfkammer.

Konzernstruktur der ETERNA Gruppe

Die eterna Mode Holding GmbH ist die Muttergesellschaft der ETERNA Gruppe. Sie ist die alleinige Gesellschafterin der ETERNA Mode GmbH und der eterna s.r.o. (Slowakei). Weitere Beteiligungen der Emittentin existieren nicht.

Die folgende Graphik zeigt die derzeit bestehende Struktur der Gruppe:



Zwischen der eterna Mode Holding GmbH und ihrer deutschen Tochtergesellschaft besteht eine Beherrschungs- und Gewinnabführungsvereinbarung.

Geschäftstätigkeit

Überblick

ETERNA ist ein Traditionssunternehmen, welches seit 1863 Hemden und Blusen produziert. Die ETERNA Gruppe gehört nach ihrer eigenen Einschätzung zu den führenden Anbietern von Herrenhemden und Damenblusen in bügelfreier Ausrüstung im deutschsprachigen Raum. Die Aktivitäten der ETERNA Gruppe umfassen die Entwicklung und Gestaltung sowie die Fertigung und den Vertrieb über verschiedene Vertriebskanäle. Der Absatz der ETERNA Gruppe belief sich in 2015 auf ca. 4,3 Mio. Hemden, Blusen, Krawatten und Accessoires. ETERNA versorgt über 5.000 Fachhandelspartner-POS (Points of Sale) in 40 Ländern weltweit. In 56 eigenen Brand-Stores und zusätzlich in 15 Franchise-Filialen werden ETERNA Produkte direkt vertrieben.

Neben dem Vertrieb von Hemden und Blusen an Groß- und Einzelhandelskunden ist ETERNA auf das Endkundengeschäft mittels eigener Ladengeschäfte sowie einem Onlineshop spezialisiert. ETERNA zählt zu den umsatzstärksten Hemden- und Blusenherstellern in Europa im gehobenen mittleren Preissegment mit einem regulären Preisangebot von 49,95 EUR bis zu 149,95 EUR und gehört nach eigener Einschätzung in diesem Segment zu den Top 3-Anbietern auf dem deutschen Markt.

Die ETERNA Gruppe arbeitet eng mit führenden Stoffanbietern zusammen und vertreibt ihre Produkte ausschließlich unter dem Markennamen "ETERNA". Die Produktion des Gesamtportfolios erfolgt überwiegend durch Lohnfertigungsbetriebe in der Slowakei, Rumänien und Mazedonien im Auftrag von ETERNA. Rund 41 % der Produktion wurden im Jahr 2015 zudem im firmeneigenen Betrieb in der Slowakei gefertigt.

ETERNA bedient sich unterschiedlicher Vertriebskanäle, wobei der größte Umsatz durch den Verkauf an Groß- und Einzelhandelskunden erwirtschaftet wird. ETERNA betreibt ein eigenes Logistik-Zentrum am Standort Passau mit einer Kapazität von derzeit 700.000 Stück (ca. 550.000 Hemden und 150.000 Blusen), von dem aus ETERNA ihre Produkte hauptsächlich in Deutschland und dem europäischen Ausland vertreibt.

Unternehmensgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die ETERNA Gruppe geht auf die Gründung einer Wäschefabrik in Wien im Jahr 1863 durch die Gebrüder Hönnigsberg zurück. Das von den Gebrüder Hönnigsberg gegründete Unternehmen konzentrierte sich bereits in den Jahren nach der Gründung auf die Herstellung halbsteifer Hemdenkragen, eine Erfindung aus patentiertem Doppelstoff, wobei diesem Produkt der Name "Eterna" (lat. ewig) gegeben wurde. Hieraus geht auch die Namensgebung der heutigen Emittentin hervor. Die folgenden Punkte beschreiben die wesentlichen Meilensteine der ETERNA Gruppe seit der Gründung:

- Im Jahr 1927 wurde die erste Zweigniederlassung in Passau gegründet. 1935 folgte die Ablösung vom österreichischen Stammhaus und die Gründung eines eigenständigen Unternehmens, eingegliedert in die PIAG (Passauer Industrie AG). Das neu gegründete Unternehmen konzentrierte sich zunächst ausschließlich auf die Produktion von Hemden. Die während des zweiten Weltkrieges eingestellte Produktion wurde nach Kriegsende wieder aufgenommen und 1951 durch die Einführung der ersten Blusenkollektion erweitert.
- 1997 erwarb die Emittentin einen ehemaligen Lohnbetrieb in Bánovce (Slowakei) und baute diesen zu einem eigenen Betrieb aus.
- Im Jahr 2000 wurde ETERNA als weltweit erstes Bekleidungsunternehmen für einen Großteil ihrer Kollektion mit dem OEKO-TEX® Standard 100plus zertifiziert (seit 2015 "Made in Green"). Der OEKO-TEX® Standard 100plus ist ein unabhängiges Prüf- und Zertifizierungssystem als Zeichen schadstoffgeprüfter Produkte und einer durchgängig umweltverträglichen Produktion mit hohen Sozialstandards.

- Im Jahr 2004 startete ETERNA mit dem Aufbau eines eigenen Marken-Shop-Systems und eröffnete noch im selben Jahr ihre ersten beiden Verkaufsstandorte unter der Marke "ETERNA" in Koblenz und in München.
- Im Jahr 2006 wurde die ETERNA Gruppe von zwei Investorengruppen übernommen. Im Zuge der Übernahme wurde die eterna Mode AG in eine GmbH umgewandelt.
- In 2012 begab die Emittentin eine Anleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 35 Mio., die im Jahr 2013 auf EUR 55 Mio. aufgestockt wurde und die derzeit zu rund EUR 53,1 Mio. ausstehend ist (rund EUR 1,9 Mio. wurden von der Emittentin über den Markt zurückgekauft und werden von ihr gehalten).
- In 2013 übernahm Nelson Partners LP, eine Investmentgesellschaft eines Quadriga Capital Private Equity Fonds ist, welche bereits seit 2006 Gesellschafter der Emittentin war, die Anteile des bisherigen Co-Gesellschafters (Alpha Private Equity Fonds) und hält seitdem 86,3 % der Anteile an der Emittentin. Im selben Jahr stellte ETERNA erstmals eigene Designer ein.
- Im Zuge einer grundlegenden Unternehmensmodernisierung baute die Emittentin 2014 ihre IT-Systeme aus und führte unter anderem ihre digitalen Steuerungssysteme ein, um anhand der technischen Auswertungen auf aktuelle Trends reagieren zu können. In 2015 unternahm die Emittentin die Neugestaltung der Markenkommunikation im Rahmen eines Markenrelaunchs, wobei insbesondere die digitale Kommunikation im Fokus stand.

Produkte

Das Produktspektrum der ETERNA Gruppe umfasst neben Hemden und Blusen auch Accessoires, die unter der Marke "ETERNA" angeboten werden. Die ETERNA Gruppe legt bei ihrem Sortiment großen Wert auf eine klar differenzierte Markenarchitektur, um die unterschiedlichen Schnittführungen und Leistungsmerkmale der Produkte herauszustellen.

Die ETERNA Gruppe gliedert ihre Produkte wie folgt:

- In der Produktgruppe „Hemden“ werden grundsätzlich vier Schnittführungen angeboten. Als Produktspezialist werden, je nach Schnitt unterschiedlich, Hemden von der Größe 36 bis zur Größe 54 angeboten. Verschiedene Wahlmöglichkeiten bei der Ärmellänge, der Kragenform und der Manschette ergänzen das Angebot. Darüber hinaus bietet die ETERNA Gruppe Maßhemden (Made-to-Measure) an. In Kombination mit den Stoffqualitäten wie z.B. Twill-Stoffen und unterschiedlichen Produktausstattungen wie z.B. Kontrastpatchungen am Innenkragen bietet ETERNA für nahezu jeden Endverbraucher standardmäßig passende Hemden. Es werden dabei überwiegend Baumwollstoffe eingesetzt, die insbesondere eine hohe bügelfrei-Ausrüstung aufweisen und damit besonders pflegeleicht sind. ETERNA ist im gehobenen, mittleren Markt-Bereich positioniert und orientiert sich mit seinen Produkten eher businessnahe. Das Preis-Leistungs-Verhältnis der ETERNA-Produkte ermöglicht eine starke Wettbewerbsposition.
- In der Produktgruppe Blusen werden meist leichtere Gewebe wie Seide oder dünne Baumwollstoffe eingesetzt. Details wie Rüschen, Stickereien, Schmuckknöpfe oder Schleifen sind bei der Bluse besonders wichtig. Der Klassiker unter den Damenblusen ist die weiße Hemdbluse (in Anlehnung an das klassisch-elegante weiße Herrenhemd); hier sind die Kombinationsmöglichkeiten besonders vielfältig. Angeboten werden Blusen von der Größe 34 bis zur Größe 54 mit einer großen Wahlmöglichkeit an Kragenvariationen. Die Bluse weist eine höhere Varianz an Modellen und Stofftypen auf als dies beim Hemd der Fall ist. Wie bei den Hemden ist ETERNA auch mit ihren Blusen im gehobenen, mittleren Markt-Bereich positioniert.
- In die Produktgruppe "Sonstiges" werden insbesondere Accessoires wie Krawatten, Einstekttücher, Socken und Schals sowie Strickwaren angeboten.

Im Jahr 2015 war die Umsatzverteilung 78 % Hemden (EUR 75,8 Mio.), 19 % Blusen (EUR 18,3 Mio.) und 3 % Sonstiges.

Die ETERNA Gruppe unterteilt ihre Produkte in einen permanenten Teil der Kollektion und in sich saisonal und marktbedingt ändernden Kollektionen. Die insgesamt vier saisonalen Kollektionen werden im Quartalsrhythmus

angeboten und durch sog. "flash seasonals" – Produkte, die nach den aktuellen Verkaufswerten besonders gut laufen – kurzfristig ergänzt. Neben diesen saisonalen Kollektionen wird das Produktangebot der ETERNA Gruppe durch ein ausgefeiltes, dauerhaft verfügbares Programm, sog. *never out of stock*-Produkte ("NOS-Produkte"), ergänzt, welche ca. 40 % des Gesamtumsatzes der ETERNA Gruppe ausmachen.

Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, bildet das Produktsegment "Hemden" die umsatzstärkste Produktgruppe. Der Vertrieb der einzelnen Produkte verteilte sich in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 gemessen an den Umsatzerlösen wie folgt:

Produkterlöse	9M 2016	9M 2015	2015	2014
	TEUR			
Hemden	57.546	56.573	75.798	76.097
Blusen	14.939	13.814	18.303	17.894
Sonstiges	2.533	2.314	3.465	3.311
davon Accessoires	1.190	1.176	1.484	1.281
davon Krawatten	1.006	885	1.676	1.691
davon andere Produkte	337	253	305	339
Konzernumsatz gesamt.....	75.017	72.701	97.566	97.302

Dabei wurde die folgende Stückzahl von Produkten in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 verkauft:

Produkterlöse	Stück in Mio.	Stück in %	Stück in Mio.	Stück in %
	2015	2015	2014	2014
Hemden	3,46	80,6 %	3,51	80,7 %
Blusen	0,64	14,9 %	0,63	14,5 %
Krawatten und sonstige	0,20	4,6 %	0,20	4,6 %
Gesamt.....	4,30	100 %	4,35	100 %

Die folgende Stückzahl von Produkten wurden in den ersten neun Monaten der Geschäftsjahre 2016 und 2015 verkauft:

Produkterlöse	Stück in Mio.	Stück in %	Stück in Mio.	Stück in %
	9M 2016	9M 2016	9M 2015	9M 2015
Hemden	2,60	79,7 %	2,56	80,5 %
Blusen	0,52	15,8 %	0,49	15,3 %
Krawatten und sonstige	0,14	4,4 %	0,13	4,1 %
Gesamt.....	3,26	100,0 %	3,18	100,0 %

Vertrieb

ETERNA hat im Jahr 2015 71 % ihrer Produkte innerhalb Deutschlands und 28 % der Produkte innerhalb Europas vertrieben. Das Exportgeschäft außerhalb Europas macht weniger als 1 % aus. Das Distributionsnetz der ETERNA Gruppe umfasst 40 Länder. Neben Deutschland sind die umsatzstärksten Länder Dänemark, Österreich, Schweiz, Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Belgien und Russland. In 25 Ländern ist ETERNA durch Vertriebspartner (Agenturen) direkt vertreten.

Von dem erzielten Umsatz wurden folgende Anteile der Erlöse durch Vertrieb im In- und Ausland in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 sowie im Neunmonatszeitraum zum 30. September 2016 erwirtschaftet:

Erlöse Inland/Export	9M 2016	9M 2015	2015	2014
	<i>TEUR</i>			
Erlöse Inland	53.980	51.765	70.808	69.510
Erlöse Export.....	21.036	20.936	26.758	27.793
Konzernumsatz gesamt.....	75.017	72.701	97.566	97.302

Das Geschäft der ETERNA Gruppe beruht im Wesentlichen auf dem Vertrieb von Hemden und Blusen an Groß- und Einzelhandelskunden. Neben herkömmlichen Kaufhäusern, dem Fachhandel und Filialisten zählen auch Betreiber von Online-Versandhäusern und Plattformbetreibern zu den Kunden von ETERNA. Darüber hinaus erstreckt sich das Vertriebsportfolio der ETERNA Gruppe auf Retail-Stores, die neben den full price Brand-Stores auch Outlet-Stores umfassen. In ihren zentral gelegenen Ladengeschäften präsentiert ETERNA neben dem Markenauftritt auch die Produktrvielfalt ihrer Hemden- und Blusen-Kollektionen sowie das ergänzende Sortiment von Accessoires. Insgesamt betreibt die ETERNA Gruppe zum 31. Dezember 2016 56 Retail-Stores sowie 15 weitere Geschäfte, die durch Franchise-Partner betrieben werden und von denen sich 4 in Deutschland befinden. Das direkte Endkundengeschäft wird durch einen eigenen Online-Shop unter "www.eterna.de" abgerundet.

Insgesamt teilt ETERNA seine Umsätze in Wholesale (68 % des Umsatzes in den ersten neun Monaten des Jahres 2016), Retail (30 % des Umsatzes in den ersten neun Monaten des Jahres 2016) und Corporate Fashion (2 % des Umsatzes in den ersten neun Monaten des Jahres 2016) ein.

Wholesale-Vertrieb (Vertrieb über Fachhändler)

Der Vertrieb an Großhändler stellt den bedeutendsten Umsatzanteil für die ETERNA Gruppe dar und machte 72 % des Umsatzes in 2015 bzw. 68 % des Umsatzes in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 aus. Weltweit werden über 5000 Fachhandelspartner beliefert, davon etwa 3000 in Deutschland. Insbesondere bestehen durch Vertragsbeziehungen mit Wholesale-Partnern 200 eigenkontrollierte Hemdenflächen und 72 eigenkontrollierte Blusenflächen.

Zum Wholesale-Vertrieb zählen auch der Vertrieb über Onlineplattformen von Vertragspartnern, wobei der Verkauf und die Lieferung durch die Vertragspartner vorgenommen werden. Der Online-Anteil im Bereich Wholesale hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen, macht aber trotzdem insgesamt noch weniger als 10 % der Umsätze im Bereich Wholesale aus.

Zum Wholesale-Vertrieb gehört auch der im Jahr 2015 0,7 %. ausmachende Versandhandel über Kataloge.

Retail-Vertrieb (Eigenvertrieb)

Der Vertrieb über eigene Retail-Stores und den Werksverkauf sowie Outlets machten 2015 23 % des Umsatzes bzw. 22 % des Umsatzes in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 aus. Mit den eigenen Brand-Stores versucht ETERNA insbesondere auch neben dem Markenauftritt die Produktrvielfalt bei Hemden und Blusen sowie das ergänzende Sortiment zu präsentieren. Zum 31. Dezember 2016, gab es 56 eigene Brand-Stores. Darüber hinaus werden 15 Shops in Zusammenarbeit mit Franchise-Partnern betrieben sowie mehrere Outlets als auch der Verkauf am Passauer Standort.

Zum Retail-Vertrieb gehört auch der eigne Online-Shop unter www.eterna.de, sowie der eigenen Verkauf durch die Anbindung an Plattformen wie Amazon, Otto und Zalando. Der Umsatz in den eigenen Online-Vertrieb

konnte in den letzten Jahren signifikant gesteigert werden und machte im Jahr 2015 5 % des Gesamtumsatzes aus bzw. 8 % des Umsatzes in den ersten neun Monaten des Jahres 2016.

Corporate Fashion

Der Anteil im Bereich Corporate Fashion lag im Jahr 2015 bei 2 % des Umsatzes. Im Bereich Corporate Fashion werden von der ETERNA Gruppe größere Aufträge von Firmenkunden übernommen.

Entwicklung

Die Entwicklung der Kollektionen findet größtenteils am Unternehmenssitz der Gruppe in Passau statt. Die Inhouse Teams sind aufgeteilt in den Bereich "Hemd" und "Bluse" und setzen sich jeweils aus einem Divisions Manager und mehreren Designern zusammen. Mithilfe von State-of-the-art Computerprogrammen entwerfen die hauseigenen Design-Teams unter anderem eigene Musterungen und legen die Strukturen der Stoffbindungen fest. Die eigenen Mitarbeiter werden in der Kollektionsentwicklung durch verschiedene externe Partner unterstützt. So werden beispielsweise Druckmuster insbesondere von europäischen Lieferanten erstellt, während Musterungen von Partnern in der Schweiz, in Deutschland und der Türkei sowie in Asien mitentwickelt werden.

Produktion

Die Produktion der ETERNA-Kollektionen erfolgt fast ausschließlich in Europa. Dabei wird der überwiegende Teil der Produktion im Auftrag der ETERNA Gruppe durch Lohnfertigungsbetriebe in der Slowakei, Rumänien und Mazedonien hergestellt. Darüber hinaus findet ein signifikanter Teil der Produktion im firmeneigenen Betrieb im slowakischen Bánovce statt, in dem ETERNA über 700 Mitarbeiter beschäftigt. Etwa 7.400 Hemden werden hier täglich in zwei Schichten produziert.

Im Jahr 2015 wurden rund 6,3 Mio. Meter Hemden- und Blusenbaumwollstoffe für die Gesamtproduktion beschafft. Die Anlieferung der Stoffe und Zutaten, wie beispielsweise Garne, Knöpfe, Werbeetiketten, Kleiderbügel und sonstige Utensilien, erfolgt in das Zentrallager nach Passau und wird von dort aus nach dem *just-in-time*-Prinzip auf die einzelnen Produktionsbetriebe verteilt.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion (Hemden und Blusen) in Stück aufgeteilt auf Produktionsstandorte:

Produktionsstandort	9M 2016	9M 2015	Im Jahr 2015	Im Jahr 2014
Eigene Produktion (Slowakei)	1.235.000	1.243.000	1.646.000	1.729.000
Fremder Lohnarbeiterbetrieb (Slowakei)	743.000	785.000	1.043.000	1.104.000
Fremder Lohnarbeiterbetrieb (Rumänien und Mazedonien).....	1.113.000	1.057.000	1.373.000	1.257.000
Summe	3.091.000	3.085.000	4.062.000	4.090.000

Für ETERNA werden nur hochwertige Baumwollstoffe auf modernsten Webmaschinen zu feinen Stoffen verarbeitet. Umfangreiche Endkontrollen gewährleisten einen gleichbleibenden Qualitätsstandard.

Die Produktion spiegelt das vielseitige Angebot der ETERNA-Kollektion wider. So werden insbesondere im Premiumsegment verstärkt Stoffe eingesetzt, deren Wertschöpfung zu 100 % in der Schweiz stattfindet (ausgehend von der Rohbaumwolle) und die ausschließlich das Qualitätssiegel „swiss+cotton“ tragen. Die dafür verwandte extralangstapelige Baumwolle macht lediglich drei Prozent der weltweiten Ernte aus und ist damit ein besonderes Qualitätsmerkmal. Um die für ETERNA typische Bügelfreiheit zu erzielen, sind aufwändige Verfahren für die Stoffherstellung notwendig, die stetig weiterentwickelt werden. Beispielsweise verbindet ETERNA mit der Qualität „Stretch Non Iron“ bequeme Pflegeeigenschaften mit hohem Tragekomfort auf eine neue Art. „Natural Stretch“ schafft es, Elastizität mit 100 % Baumwolle zu erreichen.

Im Zusammenspiel mit hohen Qualitätsanforderungen, einer prozessorientierten Organisation und einem marktorientierten Supply Chain Management versteht sich ETERNA nicht nur als Hersteller, sondern auch als Dienstleister. So wird die Zusammenarbeit mit dem Fachhandel als enge Partnerschaft praktiziert, in der alle Aktivitäten auf optimalen Service ausgerichtet sind. Dazu zählen vor allem die hohe Verfügbarkeit,

Zuverlässigkeit und Schnelligkeit. Dies zeigt sich insbesondere durch das Bereitstellungsangebot von ETERNA: saisonalen Kollektionen können von den Vertriebspartnern jeweils für die Dauer von einem Quartal monatlich bestellt werden. Die NOS-Produkte liefert ETERNA ab Bestellung innerhalb von 24 Stunden an ihre Vertriebspartner. Ebenfalls als Dienstleister positioniert sich ETERNA durch das Angebot von Corporate Fashion, d.h. der Personalisierung ihrer Produkte je nach Wunsch von Unternehmenskunden.

Um das eigene Verkaufsangebot abzurunden, bezieht ETERNA zudem Accessoires als Handelsware, welche die eigenen Verkaufsflächen ergänzen. 2015 wurden rund 117.000 Krawatten und 79.000 sonstige Produkte (Manschettenknöpfe, Bodyshirts, Socken, Schals, Strick und Einstecktücher) als Handelsware bezogen.

Stärken und Strategie der Gruppe

Stärken der Gruppe

Die ETERNA Gruppe zählt zu den umsatzstärksten Hemden- und Blusenherstellern in Europa im gehobenen mittleren Preissegment mit einem regulären Preisangebot von 49,95 EUR bis zu 149,95 EUR und gehört nach eigener Einschätzung in diesem Segment zu den Top 3-Anbietern auf dem deutschen Markt. Die Gruppe sieht die folgenden Stärken als Grundlage für ein weiteres profitables Wachstum:

- **Markenbekanntheit und Inhouse Design-Teams:** Die ETERNA Gruppe ist nach eigener Einschätzung eine der bekanntesten Premium-Marken für Eigenmarken-Hemden und -Blusen im gehobenen mittleren Preissegment in Deutschland sowie, in geringerem Umfang, auch im europäischen Ausland. Die Gruppe hat mit Kernfokus auf digitale Kommunikation und digitales Marketing in 2015 einen Markenrelaunch durchgeführt. In den letzten Jahren hat die ETERNA Gruppe zusätzlich ein eigenes Team an Designern für Hemden als auch für Blusen aufgebaut. Die Design-Teams der Gruppe, welche am Unternehmensstandort in Passau angesiedelt sind, ermöglichen der Gruppe ihre Kollektionen auf saisonale Änderungen, sich verändernde Marktbedingungen und aktuelle Markttrends kurzfristig anzupassen.
- **KPI-Steuerung des Vertriebs der Produkte und Logistikzentrum:** Im Rahmen der Vertikalisierung des Unternehmens stützt sich ETERNA auf moderne IT-Infrastrukturen, anhand derer die Produktivität und Leistungsfähigkeit des Unternehmens optimal gesteuert werden. Mithilfe der ermittelten Leistungskennzahlen, sogenannter Key Performance Indicators ("KPI"), ermittelt das Unternehmen den Fortschritt hinsichtlich wichtiger Zielsetzungen und Trends. Zur Unterstützung der Produktentwicklung befindet sich ein Produktdatenmanagement ("PDM") im Aufbau. Hierbei werden insbesondere Abverkaufsstufen (sogenannte Point of Sale-Daten, "POS") ausgewertet, anhand derer die Vertriebsstärke einzelner Produkte bezogen auf unterschiedliche Kriterien (beispielsweise Vertriebskanäle, Kunden, Vertriebszeitpunkt) gemessen wird. Diese Steuerungssysteme erlauben der Gruppe schnell auf Marktänderungen zu reagieren und insbesondere das Produktsortiment sowie Vertriebspartnerschaften zu optimieren. Diese Unternehmenssteuerung wird durch das Logistikzentrum in Passau komplementiert, welches eine Kapazität von derzeit 700.000 Stück besitzt und ETERNA eine schnelle Belieferung ihrer Produktionsstätten sowie Vertriebspartnern ermöglicht. So schafft ETERNA es beispielsweise ihren Vertriebspartnern NOS-Produkte innerhalb von 24 Stunden ab Bestellung aus dem eigenen Logistikzentrum in die jeweiligen Filialen zu liefern.
- **Eigene Brand-Stores sowie Franchise-Stores und starkes Vertriebsnetzwerk:** Die ETERNA Gruppe hat über die letzten Jahre eine große Anzahl von eigenen Brand-Stores aufgebaut. Im europäischen Ausland hat die ETERNA Gruppe zusätzlich Geschäfte in Kooperation mit Franchisenehmern aufgebaut. Dieser Vertriebsweg hat zur Diversifikation der Vertriebswege der Gruppe beigetragen. Die ETERNA Gruppe hat mit 5.000 Fachhandelspartnern ein umfangreiches Netzwerk für den Vertrieb der eigenen Produkte. Die Mehrheit der Partner befindet sich in Deutschland, dem europaweit wichtigsten Markt für Eigenmarkenhemden.

Strategie der Gruppe

Die ETERNA Gruppe gliedert ihre Wachstumsstrategie in (i) die Modernisierung und Weiterentwicklung der eigenen Marke (Marken- und Produktstrategie), (ii) die Verbesserung, Erweiterung und ständige Veränderung des Vertriebs sowie die KPI-Steuerung des Vertriebs (Vertikalisierungsstrategie), und (iii) dem weiteren Wachstum über alle bestehende Vertriebswege (Cross-Channel Wachstumsstrategie).

Die ETERNA Gruppe verfolgt das Ziel bis zum Jahr 2020 Category Leader im Bereich Hemden und Blusen in Europa zu werden, d.h. der Marken- und Absatzführer im Preissegment mit einem regulären Preisangebot von 49,95 EUR bis zu 149,95 EUR von Eigenmarkenhemden.

- **Marken- und Produktstrategie:** Die Geschäftsführung der ETERNA Gruppe will die bereits hohe Markenbekanntheit und -präsenz in Zukunft weiter ausbauen, um damit den Markenrelaunch in 2015 konsequent weiterzuführen. Dabei plant die Gruppe weiterhin über digitales Marketing und sogenannte "Viralkampagnen" die Markenbekanntheit in Deutschland, aber auch im europäischen Ausland, zu stärken. Dabei soll die Marke "ETERNA" auch weiterhin als ein für den Businessbereich idealer Hemden- und Blusenanbieter positioniert werden. Wichtiger Teil der Markenstrategie der ETERNA Gruppe ist die weitere Modernisierung des Produktportfolios. In diesem Bereich plant ETERNA die konsequente Weiterführung der hauseigenen Designstrategie. Mit Hilfe der Design-Teams für Hemden und Blusen will die ETERNA Gruppe auch weiterhin eine klare Segmentierung ihrer Kunden vornehmen und für diese Kundensegmente spezifische, auf sie zugeschnittene Produktlinien anbieten. Dazu gehört z.B. der Ausbau bereits existierenden Produktlinien im Bereich Slim Fit, Modern Fit, Super Slim und Comfort Fit. Hinzu kommt das Angebot von Maßhemden (Made-to-Measure).
- **Vertriebsstrategie (Vertikalisierung):** Die ETERNA Gruppe baut derzeit ein System auf, das es der Gruppe ermöglicht, gezielt und präzise gesteuert Änderungen an Produkten vorzunehmen, die durch die unterschiedlichen Vertriebswege und durch unterschiedliche Kunden im Groß- und Einzelhandel angeboten werden. Diese Vertikalisierungsstrategie umfasst den weiteren Ausbau der KPI-Steuerung, beispielsweise durch die Optimierung der verwendeten POS-Daten, die den Umsatz je Quadratmeter oder Angaben zum Absatz unterschiedlicher Schnittkollektionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfassen. In diesem Zusammenhang verfolgt das Management der ETERNA Gruppe das Ziel eine Idealdistribution der Produkte an die Kunden zu erreichen, sowohl über Vertriebspartner (Groß- und Einzelhandelskunden) als auch in den eigenen Retail-Stores, Franchise-Stores und im Onlineverkauf.
- **Cross-Channel Wachstum:** Das Management der ETERNA Gruppe plant auch weiterhin Wachstum in allen bestehenden Vertriebskanälen, wobei in den letzten Jahren vor allem die digitalisierten Verkaufskanäle, einerseits über den eigenen Verkauf über den Onlineshop der Gruppe, andererseits über Verkaufsplattformen und Online-Versandhäusern von Partnern, zum Verkaufswachstum beigetragen hat. Das Management plant die Profitabilität von eigenen Retail-Stores auch weiterhin voranzutreiben.

Voraussetzung für diese Strategie ist die weitere Digitalisierung, die ETERNA mit Digitalisierungsprojekten in den strategisch wichtigen Bereichen, insbesondere im Endkundengeschäft, fortentwickelt.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den – nach deutschem Handelsgesetzbuch ("HGB") erstellten – Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und 1. Januar bis 31. Dezember 2014 entnommen sowie dem nach dem HGB erstellten Zwischenabschluss für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2016.

	9M 2016	9M 2015	2015	2014
	<i>TEUR</i>			
	<i>(prüferische Durchsicht)</i>		<i>(geprüft)</i>	
Umsatzerlöse.....	75.017	72.701	97.566	97.302
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-814	2.163	1.529	-288
Betriebsleistung	74.203	74.864	99.095	97.015
Materialaufwand	-35.946	-38.269	-50.329	-48.470
<i>davon</i> Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-27.943	-30.507	-40.032	-39.185
<i>davon</i> Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.003	-7.763	-10.297	-9.285
Personalaufwand	-17.887	-17.338	-23.127	-22.216
<i>davon</i> Löhne und Gehälter	-14.507	-14.072	-18.759	-18.061
<i>davon</i> Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.380	-3.266	-4.368	-4.155
Abschreibungen	-6.605	-6.472	-8.764	-8.871
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.817	-12.774	-18.121	-16.784
Betriebsaufwand	-75.524	-74.854	-100.340	-96.340
Sonstige betriebliche Erträge	806	700	1.449	1.209
Betriebsergebnis	-245	710	204	1.883
Finanzergebnis ⁽¹⁾	-3.360	-3.425	-4.672	-4.704
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-795
EBT (Ergebnis vor Steuern)	-3.361	-2.715	-4.467	-3.616
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-488	-717	-1.040	-1.108
Sonstige Steuern	-28	-29	-37	-36
Konzernergebnis	-4.123	-3.461	-5.544	-4.760
EBIT ⁽²⁾	630	1.117	2.382	2.139
EBITDA ⁽³⁾	7.235	7.649	11.147	11.010

- (1) Das Finanzergebnis ist die Summe aus "Zinsen und ähnlichen Aufwendungen" und "Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge".
- (2) EBIT errechnet sich aus Betriebsaufwand plus Sonderaufwand von TEUR 1.926 (kein Sonderaufwand im Jahr 2014) sowie Bankgebühren in Zinsaufwand für Finanzverbindlichkeiten (TEUR 289 in 2015 und TEUR 292 in 2014) abzüglich den sonstigen Steuern. Sonderaufwand in 2015 ergab sich in Höhe von EUR 0,8 Mio. aus Abfindungen, EUR 0,7 Mio. aus Markenrelaunch (z.B. Logowechsel, Entsorgungskosten, Events) sowie EUR 0,5 Mio. für die Umsetzung der Unternehmens- und Wachstumsstrategie.
- (3) EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen.

	30. September 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
	<i>TEUR</i>		
AKTIVA	<i>(prüferische Durchsicht)</i>	<i>(geprüft)</i>	
Anlagevermögen	42.004	46.735	53.638
davon Firmenwert ETERNA Mode GmbH.....	30.581	35.410	41.848
davon Sachanlagen.....	10.792	10.554	10.901
Umlaufvermögen	32.770	27.749	28.036
davon Vorräte.....	19.160	18.010	15.696
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	8.145	7.635	8.930
davon Kassenbestand, Bankguthaben	5.465	2.104	3.410
Rechnungsabgrenzungsposten	286	127	122
Aktive Latente Steuern.....	185	185	407
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22.626	18.495	12.951
Summe Aktiva	97.871	93.292	95.154
PASSIVA			
Eigenkapital	-22.626	-18.495	-12.950
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22.626	18.495	12.950
Unterschied aus Kapitalkonsolidierung	206	235	276
Rückstellungen.....	5.348	5.457	4.899
Verbindlichkeiten.....	91.873	87.151	89.540
davon Gesellschafterdarlehen ⁽¹⁾	29.751	29.090	28.802
davon Anleihen ⁽²⁾	53.143	53.000	53.000
davon gegenüber Kreditinstituten	0	0	2.000
davon aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und			
Leistungen.....	3.011	1.706	2.232
davon Sonstige Verbindlichkeiten	5.968	2.913	3.068
Passive latente Steuern	444	450	438
Summe Passiva	97.871	93.292	95.154
Wirtschaftliches Eigenkapital (inkl.			
Gesellschafterdarlehen)⁽³⁾	6.885	10.830	16.127
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote⁽⁴⁾	9,2 %	14,5 %	19,6 %

- (1) Das Gesellschafterdarlehen von Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR (EUR 29,3 Mio.) wird als wirtschaftliches Eigenkapital behandelt, da für dieses Darlehen ein Rangrücktritt ausgesprochen wurde und dieses Gesellschafterdarlehen langfristig zur Verfügung steht. Für die Gesellschafterdarlehen von Minderheitsgesellschaftern in Höhe von EUR 445.000 (zum 30. September 2016) wurde kein Rangrücktritt erklärt. Geprüfte Angaben zum Gesellschafterdarlehen finden sich im Konzernlagebericht der Emittentin zum 31. Dezember 2015 unter dem Punkt "3. Vermögens- und Finanzlage".
- (2) Die Emittentin hält rund EUR 1,9 Mio. der EUR 55 Mio. Anleihe 2012.
- (3) Die angegebenen Zahlen sind ungeprüft und von der Emittentin erstellt. Das wirtschaftliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals und des Gesellschafterdarlehens von Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR, für das ein Rangrücktritt ausgesprochen wurde.
- (4) Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote ist das Verhältnis (in Prozent) von wirtschaftlichem Eigenkapital und der Bilanzsumme (unter Abzug des negativen HGB-Eigenkapitals).

Investitionen

Die Investitionen beliefen sich im Geschäftsjahr 2015 auf insgesamt EUR 1,9 Mio. (2014: EUR 1,7 Mio.), wovon EUR 1,3 Mio. für Betriebs- und Geschäftsausstattung, EUR 0,3 Mio. für immaterielle Wirtschaftsgüter und EUR 0,3 Mio. für technische Anlagen und Maschinen verwendet wurden. In Grundstücke und Gebäude wurde im Jahr 2015 nicht investiert. Im gleichen Zeitraum waren Abgänge von Anlagevermögen mit einem ursprünglichen Anschaffungswert von EUR 1,8 zu verzeichnen. Im Jahr 2016 wurden ca. EUR 2,5 Mio. an Investitionen getätigt, insbesondere im Bereich Retail bei den eigenen Shops der Gruppe sowie für technische Anlagen und Maschinen.

Für das Jahr 2017 hat die Emittentin noch keine wesentlichen Investitionen beschlossen. Das Budget der Gruppe sieht Investitionen von ca. EUR 3 Mio. vor, insbesondere in notwendige Investitionen in den laufenden Geschäftsbetrieb.

Jüngster Geschäftsgang

In den ersten neun Monaten des Jahres 2016 erwirtschaftete die ETERNA Gruppe einen Umsatz von EUR 75,0 Mio. (gegenüber EUR 72,7 Mio. in ersten neun Monaten des Jahres 2015). Dieser positive Trend im Umsatz setzte sich auch im vierten Quartal des Jahres 2016 fort, wobei die ETERNA Gruppe im vierten Quartal, nach vorläufigen Schätzungen, einen Umsatz von ca. EUR 25 Mio. erwirtschaftete. Im gesamten Jahr 2016 erwirtschaftete die ETERNA Gruppe somit, nach vorläufigen Schätzungen, einen Umsatz von ungefähr EUR 100 Mio. Der Bruttoumsatz (Umsatz vor Erlösschmälerungen) steigerte sich dabei auf vorläufiger Basis um 4,2 % auf 106,7 Mio. EUR nach 102,4 Mio. EUR im Jahr 2015. Mit einem Wachstum von 5,3 % im Inland konnten hier Marktanteile gewonnen werden und auch im Ausland steigerte ETERNA trotz der Krise in Russland und trotz des Brexit-Referendums den Umsatz. Wesentlicher Wachstumstreiber im Jahr 2016 waren die eigenen Shops, mit denen ETERNA ein zweistelliges Wachstumsplus entgegen des generellen Frequenzrückgangs im Handel generierte. Überproportional erhöhten sich 2016 auch die Umsatzerlöse im Bereich Bluse (+8,1 %).

In den ersten neun Monaten des Jahres 2016, betrug das EBITDA EUR 7,2 Mio. (gegenüber EUR 7,6 Mio. in den ersten neun Monaten des Jahres 2015). Aufgrund eines starken vierten Quartals geht die ETERNA Gruppe für das EBITDA von einer generell stabilen Entwicklung aus. Negativ auf das EBITDA wirkten sich insbesondere negative Währungskursentwicklungen sowie Forderungsausfälle (ca. EUR 1 Mio.) aus.

Die oben angeführte Beschreibung des jüngsten Geschäftsgangs erfolgt auf Basis von vorläufigen Schätzungen. Ein geprüfter Abschluss für das Jahr 2016 wird frühestens Ende März 2016 vorliegen. Die Prüfung des Geschäftsjahres 2016 durch die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist noch nicht erfolgt.

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin sowie Gesellschafterstruktur

Die Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Zusätzlich besteht ein Beirat, der die Geschäftsführung berät und unterstützt und die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Es besteht kein Aufsichtsrat.

Geschäftsführung

Die folgende Tabelle zeigt das obere Management der ETERNA Gruppe:

Name	Alter	Funktion
Henning Gerbaulet	46	Alleiniger Geschäftsführer (CEO)
Helmut Kandlbinder	38	Gesamtprokurist (CFO)
Marianne Öller	65	Gesamtprokurist (CTO)

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist seit 2013 Henning Gerbaulet, der auch gleichzeitig einer der Minderheitsgesellschafter ist.

Henning Gerbaulet (CEO und alleiniger Geschäftsführer)

Von 1991 bis 1996 studierte Henning Gerbaulet an der Universität Regensburg und schloss sein Studium als Diplom-Kaufmann ab. 1997 begann er seine Laufbahn im Unternehmensberatungsunternehmen Camussi & Acosiodas Consulting in Cordóba (Argentinien). Von 1997 bis 2010 war er in verschiedenen Funktionen für den Ratinger Modekonzern Esprit tätig und verantwortete zuletzt das Europageschäft als Continental President und war Mitglied des Executive Management Boards. Von 2011 an war er Internationaler Vertriebsleiter (Director Sales) und Vorstandsmitglied von CBR Fashion Holding. Seit 2013 ist Herr Gerbaulet bei der ETERNA Gruppe als CEO und alleiniger Geschäftsführer tätig.

Abgesehen von diesen Positionen hat Herr Gerbaulet außerhalb der Emittentin keine Mandate in Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsorganen und hat solche auch nicht in den letzten fünf Jahren ausgeübt.

Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Helmut Kandlbinder (CFO)

Helmut Kandlbinder schloss seine Ausbildung zum Industriekaufmann 1999 ab. Danach war er bis 2008 Sachbearbeiter in der Betriebsabrechnung bei der ETERNA Gruppe. Von 2000 bis 2004 absolvierte Helmut Kandlbinder berufsbegleitend eine Ausbildung zum Betriebswirt (VWA). Von Juli 2008 bis einschließlich Juli 2011 war er als Stellvertreter des kaufmännischen Leiters mit Handlungsvollmacht tätig. Seit August 2011 ist er kaufmännischer Leiter der EDV-Abteilung und hat seit 2013 Prokura. Ferner ist er für den Human Resources-Bereich zuständig. Helmut Kandlbinder ist ein Minderheitsgesellschafter der Gesellschaft.

Außerhalb der ETERNA Gruppe ist Herr Kandlbinder als stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes der Hedwig-Mühler-Stiftung ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus hat Herr Kandlbinder außerhalb der ETERNA Gruppe keine weiteren Mandate in Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsorganen in den letzten fünf Jahren ausgeübt. Er ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Marianne Öller (CTO)

Nach einer Ausbildung in der Textilbranche in den 1960ern und Arbeit in der Nähbranche übte Marianne Öller von 1979 bis 1982 die Position einer stellvertretenden technischen Betriebsleiterin und von 1982 bis 1991 die Position einer technischen Betriebsleiterin mit Handlungsvollmacht in der ETERNA Gruppe aus. Berufsbegleitend schloss sie 1982 ihre Ausbildung zur geprüften Industriefachwirtin (IHK) ab. Seit März 1991 ist Marianne Öller technische Betriebsleiterin mit Prokura. Von 2000 bis 2010 wirkte sie zudem im Prüfungsausschuss der IHK Passau für Modeschneider mit. Marianne Öller ist eine Minderheitsgesellschafterin der Gesellschaft.

Frau Öller hat außerhalb der ETERNA Gruppe keine Mandate in Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsorganen in den letzten fünf Jahren ausgeübt. Sie ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Beirat

Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung der Emittentin und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Satzung, die Geschäftsordnung des Beirats und/oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Zu den auf den Beirat übertragenen Aufgaben gehören derzeit insbesondere die Festlegung der Unternehmensstrategie, die Veräußerung von Anteilen an Tochtergesellschaften und die Errichtung von Gesellschaften. Dem Beirat gehören gemäß § 19 der Satzung zumindest drei (3) und maximal fünf (5) Personen an.

Sobald dem Beirat durch Gesellschafterbeschluss Aufgaben übertragen wurden, entscheidet er anstelle der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit, auch im Einzelfall, Aufgaben und Befugnisse des Beirats an sich ziehen.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Personen Mitglieder des Beirats:

- Dr. Burkhard Bonsels, Partner der Quadriga Capital Beteiligungsberatung GmbH (Beiratsvorsitzender)
- Norbert Müller, Geschäftsführender Inhaber der advacon GmbH & Co. KG
- Dr. Daniel Terberger, Vorstandsvorsitzender der KATAG AG
- Dr. Adrian Kiehn, Managing Partner der Perikles Ventures GmbH

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Emittentin. Die Gesellschafterversammlung ist in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen, zur Entscheidung berechtigt. Sie hat den Jahresabschluss zu genehmigen und den Abschlussprüfer zu wählen. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit im Gesellschaftsvertrag der Emittentin oder im Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, jeweils mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Stimmanzahl richtet sich nach den Kapitaleinlagen der Gesellschafter.

Gesellschafter

Gesellschafter	Nennbetrag je Geschäftsanteil in EUR	Beteiligungsquote
Nelson Partners LP*	4.672.119	85,2 %
FRW CoIn GbR.....	58.391	1,1 %
Henning Gerbaulet	548.150	10,0 %
Helmut Kandlbinder.....	109.630	2,0 %
Marianne Öller	93.200	1,7 %
Summe.....	5.481.500	100 %

*Eine Investmentgesellschaft eines Quadriga Capital Private Equity Fonds.

Die Gesellschafter der Emittentin haben mit Gesellschafterbeschluss vom 16. August 2012 zur Begrenzung ihrer Entnahmemöglichkeiten eine wechselseitige bindende Entnahmevereinbarung getroffen, wonach zum Zwecke der Selbstfinanzierung der Emittentin die ausgewiesenen Gewinne/Jahresüberschüsse vollständig im Wege der Gewinnthesaurierung einbehalten werden. Die Gesellschafter verzichten insoweit auf die Entnahme/Ausschüttung jeglichen Gewinnanteils bis sämtliche Verpflichtungen auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung dieser Anleihe 2012 vollständig und endgültig erfüllt sind. Die Gesellschafter haben mit Beschluss vom 2. Februar 2017 beschlossen, auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die Entnahme/Ausschüttung jeglichen Gewinnanteils zu verzichten.

Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Nelson Partners LP, eine Investmentgesellschaft eines Quadriga Capital Private Equity Fonds, hält die Mehrheit der Anteile (86,3 %) der Geschäftsanteile der Emittentin und hat damit beherrschenden Einfluss auf die Emittentin. Es bestehen keine über die Regeln des deutschen GmbH-Gesetzes hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Kontrolle durch Nelson Partners LP.

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Geschäftsführer und der Emittentin

Aufgrund der Positionen von Henning Gerbaulet als Geschäftsführer bei der Emittentin und der ETERNA Mode GmbH bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Grundsätzlich können sich aus den Verpflichtungen zwischen der Geschäftsführung der Emittentin sowie der Geschäftsführung der ETERNA Mode GmbH potenzielle Interessenkonflikte ergeben. Solche können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Unternehmen nicht identisch sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Geschäftsführer der Emittentin bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen nicht zu der Entscheidung gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben.

Über die oben dargestellten Verflechtungstatbestände hinaus bestehen keine sonstigen wesentlichen Geschäfte, Rechtsbeziehungen oder anderweitigen Interessenkonflikte im Verhältnis zwischen der Emittentin und ihrem Geschäftsführer. Es bestehen insbesondere über die oben dargestellten potentiellen Interessenkonflikte hinaus keine weiteren potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft von Seiten des Geschäftsführers sowie dessen private Interessen oder sonstige Verpflichtungen.

Geschäfte mit verbundenen oder nahestehenden Personen

Es besteht ein Darlehensverhältnis zwischen den Gesellschaftern der Emittentin und der Emittenin (siehe unten "Wesentliche Verträge – Gesellschafterdarlehensvertrag.")

Weitere wesentliche Geschäfte mit verbundenen oder nahe stehenden Personen bestehen aus Sicht des Unternehmens nicht.

Anwendbare Corporate Governance Grundsätze

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ist auf die Emittentin nicht anwendbar, da die Emittentin kein börsennotierte Gesellschaft ist.

Die Emittentin folgt allerdings selbst auferlegten Best Practices Governance Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte, die Autorisierung von größeren Geschäften und dem Austausch von Informationen zwischen dem Management der Gesellschaft und dem Beirat.

Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge, welche bei der ETERNA Gruppe im normalen sowie außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs abgeschlossen wurden und dazu führen könnten, dass ein Mitglied der ETERNA Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung sind, umfassen gegenständlich insbesondere:

Verträge mit Kunden

Die ETERNA Gruppe hat im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit (Bereich Wholesale) eine Reihe von Verträgen mit Großkunden abgeschlossen. Unter diesen Verträgen sind Vertriebsrahmenverträge mit deutschen Großhandelsketten sowie mit Onlinenhändlern wie Amazon, Zalando und Otto. Keiner der Einzelverträge wurde von der Emittentin außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Finanzierungsverträge

Die ETERNA Gruppe finanziert sich zum Zeitpunkt dieses Prospekts über die EUR 55 Mio. Anleihe, welche 2012 begeben wurde (davon rund EUR 53,1 Mio. ausstehend), und über Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 29,8 Mio. (zum 30. September 2016, einschließlich amortisierter Zinsen).

Die ETERNA Gruppe plant sich über die Begebung der Schuldverschreibungen und über das EUR 33 Mio. Neue Schuldscheindarlehen zu refinanzieren.

Anleihe 2012

Die Gesellschaft hat im Oktober 2012 eine Unternehmensanleihe mit einem Gesamtvolumen von EUR 35 Mio. an der Börse Stuttgart unter dem Börsensegment "Bondm" mit der ISIN: DE000A1REXA4, WKN: A1REXA emittiert. Die Anleihe wurde im Juni 2013 um EUR 20 Mio. aufgestockt, sodass die Anleihe ein ausgegebenes Gesamtvolumen von EUR 55 Mio. aufweist. Die Anleihe hat eine Laufzeit bis zum 9. Oktober 2017 und ist mit einem festen Zinssatz von 8 % jährlich verzinst. Die ETERNA Gruppe hat bis zum Bilanzstichtag 30. September 2016 rund EUR 1,9 Mio. (Nominalwert) der ausgegebenen Anleihe zurückgekauft, sodass die Anleihe derzeit in Höhe eines Nominalbetrags von rund EUR 53,1 Mio. aussteht.

Gesellschafterdarlehensverträge

Zwischen den Gesellschaftern Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR und der Emittentin besteht ein Gesellschafterdarlehensvertrag. Laut Zwischenabschluss zum 30. September 2016 beträgt das Darlehen inklusive amortisierter Zinsen EUR 29,3 Mio. Aufgrund Rangrücktritts- und Eigenkapitalbelassungsvereinbarung aus dem Jahr 2013, ist das Gesellschafterdarlehen gegenüber den derzeitigen Anleihegläubigern nachrangig und wird auch gegenüber den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen nachrangig sein. Das Gesellschafterdarlehen hat aufgrund des Rangrücktritts Eigenkapitalcharakter. Das Gesellschafterdarlehen wurde in 2015 und 2016 mit 1,0 %

p.a. verzinst, wobei die Zinsen jeweils kapitalisiert wurden. Auch in 2017 wird das Darlehen mit 1,0 % p.a. verzinst, wobei Zinsen wiederum kapitalisiert werden.

Neben dem Gesellschafterdarlehensvertrag mit Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR bestehen weitere Gesellschafterdarlehensverträge mit Minderheitsgesellschaftern in Höhe von EUR 445.000 (zum 30. September 2016), für die keine Rangrücktrittsvereinbarungen geschlossen wurden. Diese Gesellschafterdarlehen werden ebenso mit 1,0 % p.a. verzinst und laufen, sofern sie nicht verlängert werden, in 2017 aus.

Das Neue Schultscheindarlehen

Eine deutsche Geschäftsbank mit Investment Grade Rating hat sich gegenüber der ETERNA Mode GmbH vertraglich verpflichtet, eine Summe von EUR 33 Mio. in Form eines Schultscheindarlehens zu gewähren. Voraussetzung für die Auszahlung der Darlehenssumme ist die erfolgreiche Begebung und Ausgabe (*Closing*) der Schuldverschreibungen. Ferner besteht ein Insolvenzvorbehalt sowie unter anderem (i) die Einschränkung, dass der iTraxx Europe Crossover 5y Index um 10 Uhr am 1. März 2017 nicht über 437 Basispunkten liegen darf und (ii) das Erfordernis der Ausreichung eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens durch Nelson Partners LP und FRW CoIn GbR in Höhe von EUR 1,5 Mio. Die Geschäftsbank beabsichtigt, das Schultscheindarlehen am Markt zu platzieren. Die Auszahlung der Darlehenssumme ist für März 2017 vorgesehen.

Darlehenssumme, Besicherung, Laufzeit und Zinssatz

Das Neue Schultscheindarlehen ist ein vorrangiges, besichertes und von der Emittentin und der eterna s.r.o. garantiertes Darlehen. Die Darlehensnehmerin ist die ETERNA Mode GmbH. Die Besicherung besteht unter anderem (i) aus der Verpfändung der von der Emittentin an den beiden Tochtergesellschaften ETERNA Mode GmbH und eterna s.r.o. gehaltenen Anteilen, (ii) aus Verpfändungen von allen wesentlichen Anlagen und dinglichen Vermögenswerten der ETERNA Mode GmbH, (iii) aus der Verpfändung aller Zahlungsansprüche der Emittentin aus der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvereinbarung zwischen der Emittentin und ihrer deutschen Tochtergesellschaft, (iv) aus der Sicherungsabtretung von Ansprüchen der Emittentin gegen ihre Tochtergesellschaften aus gruppeninternen Darlehen und (v) aus dem Umlaufvermögen der Emittentin.

Das Neue Schultscheindarlehen hat eine Laufzeit von vier Jahren und ist im März 2021 fällig. Es ist variabel verzinst auf Basis des 3-Monats EURIBOR (mit einem 0,00 % Floor) und einer Marge. Zum Zeitpunkt des Prospekts erwartet die Gesellschaft, dass sich die Marge auf 4,75 % belaufen wird. Die endgültige Festlegung der Marge erfolgt nach Abschluss der Platzierung. Die Zinsen sind von der Emittentin quartalsweise zu zahlen.

Tilgungsbestimmung

Am Ende jedes Finanzjahres hat die ETERNA Mode GmbH 75 % des nach Abzug aller Zinszahlungen auf Verbindlichkeiten (einschließlich der anfallenden Zinsen auf die Schuldverschreibungen und das Schultscheindarlehen) verbleibenden freien Cash Flow (abzüglich eines Freibetrages von €250.000) zur Tilgung der ausstehende Darlehenssumme unter dem Neuen Schultscheindarlehen zu verwenden.

Change of Control, Financial Covenants und Equity Covenant

Das Neue Schultscheindarlehen enthält folgende Vorschriften, aufgrund derer die Darlehensgeber das Schultscheindarlehen vorzeitig kündigen können:

- Eine Kontrollwechselvorschrift (*Change of Control*);
- Financial Covenants, welche jedes Quartal überprüft werden: (i) eine Interest Cover Ratio nach der Senior Interest Expense größer als 4,00 sein muss, und (ii) ein Indebtedness Ratio nach der das Verhältnis von Total Senior Net Debt zum 12-Monats EBITDA im Jahr 2017 kleiner als 3,50, im Jahr 2018 kleiner als 3,00, im Jahr 2019 kleiner als 2,75 und im Jahr 2020 kleiner als 2,50 sein muss ("Senior Interest Expense" meint Zinszahlungen auf das Schultscheindarlehen und "Total Senior Net Debt" meint die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, zuzüglich Akzepte, zuzüglich Senior Fremdmittelauflnahmen auf dem Kapitalmarkt (ohne diese Schuldverschreibungen), zuzüglich andere zinstragende bilanzwirksame Verbindlichkeiten, zuzüglich Tilgungsanteil der Leasingverpflichtungen, abzüglich des Gesellschafterdarlehen mit Darlehensbelassungs-/Rangrücktrittsvereinbarung mit bindender Wirkung, abzüglich flüssige Mittel (Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten Börsengängige Wertpapiere); und

- Ein Equity Covenant nach dem das Eigenkapital für die ETERNA Mode GmbH, geteilt durch die Bilanzsumme größer als 15 % sein soll. Eigenkapital ist in diesem Zusammenhang definiert als gezeichnetes Kapital zuzüglich Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, Gewinnvortrag, Jahresüberschuss, und Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktrittvereinbarung, abzüglich Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag.

Es besteht eine Option durch Zuschuss von Eigenkapital oder nachrangigen Schuldinstrumenten einen Verstoß gegen die Financial Covenant und Equity Covenants zu heilen.

Andere Verpflichtungen und Beschränkungen

Das Neue Schultscheindarlehen enthält ferner eine typische Negativverpflichtung sowie eine Beschränkung, neben den Schuldverschreibungen, nachrangigen Gesellschafterdarlehen und einer Betriebsmittelkreditlinie in Höhe von bis zu EUR 3,5 Mio. außer im ordentlichen Geschäftsbetrieb keine zusätzlichen Schulden aufzunehmen oder Schuldtitle zu begeben (insbesondere mit Ausnahme der Finanzierung von Onlinegeschäften bis insgesamt EUR 500.000 und von im Rahmen von Operating Leasing erfolgenden Mietzahlungen für die eigenen Shops bis zu EUR 5 Mio. jährlich bzw. EUR 6 Mio. jährlich bei Einhaltung gewisser Finanzkennzahlen). Es besteht ferner eine Beschränkung für den Verkauf größerer Unternehmenswerte und für die Ausgabe eigener Darlehen an dritte Personen sowie für Operationelles Leasinggeschäft. Während der Laufzeit des Schultscheindarlehens sind Ausschüttungen an die Anteilshaber der Emittentin untersagt.

Die Konditionen des Neuen Schultscheindarlehens können sich gegebenenfalls noch ändern, sofern sich dies im Rahmen der Platzierung als sinnvoll oder erforderlich erweist. Insbesondere können EUR 1,5 Mio. durch ein anderes Finanzierungsinstrument abgelöst werden.

Mitarbeiter

Zum 30. September 2016 wurden in der Unternehmensgruppe insgesamt 1.141 Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende) beschäftigt. Die folgende Tabelle zeigt eine Aufgliederung nach Angestellten, Arbeitern und Azubis zum 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und zum 30. September 2016:

Beschäftigungsverhältnis	30. September 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
Angestellte	403	398	363
Arbeiter	724	739	741
Azubis	14	13	10
Mitarbeiter insgesamt	1.141	1.150	1.114

Pro Shop werden in der Regel drei Mitarbeiter eingestellt, wovon eine als Vollzeitkraft und zwei als Teilzeitkräfte beschäftigt sind.

Notwendige Personalaufstockungen oder die Beschaffung von Ersatzpersonal werden in der Regel durch eigene Nachwuchskräfte abgedeckt. Lediglich das Fachpersonal z.B. für die Retail-Shops oder Personal für Führungspositionen wird auf dem Arbeitsmarkt über Annoncen und persönliche Akquisition gesucht.

Rechtsstreitigkeiten

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (auch solche, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der ETERNA Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren nicht.

BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Darstellung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind oder sein können. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachtet, als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

DIESER ABSCHNITT KANN NICHT DIE INDIVIDUELLE STEUERLICHE BERATUNG EINES POTENTIELLEN ERWERBERS ERSETZEN. POTENTIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD DAHER EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH BZW. DES STAATES, IN DEM DIE ERWERBER ANSÄSSIG SIND.

Bundesrepublik Deutschland

Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Anleger (natürliche Personen und Körperschaften), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (das heißt deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Satzungssitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag, sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen qualifizieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG").

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, qualifizieren ebenfalls als (negative) Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingezogen statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Die Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004:017), BStBl. I 2016, S. 85) geht jedoch davon aus, dass keine Veräußerung vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der im Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, soll ein Veräußerungsverlust ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Auch ein Forderungsausfall stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Veräußerung in diesem Sinn dar und die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der

Schuldverschreibung sollen einkommensteuerlich insoweit ohne Bedeutung bleiben. Entsprechendes soll für einen Forderungsverzicht gelten, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt.

Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, nur in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG einem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- abzuziehen (EUR 1.602,- im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten "Kapitalertragsteuer/Quellensteuer"). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen wie unter "Einkünfte aus Kapitalvermögen" beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch der Auszahlenden Stelle bei Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Steuerpflichtige einem automatisierten Abruf seiner die etwaige Kirchensteuerpflicht begründenden Merkmale nicht schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern widerspricht; in letzterem Fall bleibt der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag EUR 801,- (EUR 1.602,- im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (15 % Körperschaftsteuer im Fall von Körperschaften bzw. Einkommensteuer nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 45 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Steuerschuld). Zudem können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen, deren Höhe vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde abhängt. Bei natürlichen Personen können die Einkünfte zudem der Kirchensteuer unterliegen.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter "Kapitalertragsteuer/Quellensteuer" dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer hat im Falle von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen keine abgeltende Wirkung, sondern gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben "Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger").

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren kann Erbschaft- und Schenkungssteuerpflicht für bestimmte deutscher Auswanderer gelten.

Sonstige Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen, die auch auf die Schuldverschreibungen anwendbar sein könnte. Es ist jedoch noch nicht klar, ob, wann und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

Großherzogtum Luxemburg

Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich bei der nachfolgenden Darstellung keinesfalls um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, die für den Erwerb, das Halten oder die Übertragung der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Die Ausführungen erheben

deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geben sie lediglich einen Überblick über die Besteuerung des Anleihegläubigers. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentielle Anleihegläubiger sollten ihren Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder Vererbung von Schuldverschreibungen konsultieren. Nur zur Steuerberatung zugelassene Personen vermögen die besonderen individuellen steuerlichen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers und die sich hieraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen angemessen zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Ausführungen auf die im Großherzogtum Luxemburg am Tag der Veröffentlichung des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften beziehen und vorbehaltlich künftiger - u.U. auch rückwirkender - Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen gelten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anleihegläubiger nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet wird.

Quellensteuer und abgeltende Steuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 einer Quellensteuer von 20 % (seit 1. Januar 2017). Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, gilt mit Entrichtung dieser Quellensteuer die Einkommensteuer als vollständig abgegolten.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb vom Großherzogtum Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, einer abgeltenden Steuer, sofern im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren.

Im Großherzogtum Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinsen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer. Ebenso besteht auch im Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

Einkommenssteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Einkünfte und Gewinne erzielen

Sofern weder eine Luxemburger Zahlstelle eine endgültige 20 %ige Quellensteuer auf Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einbehalten hat noch der Anleihegläubiger für die abgeltende Steuer bezüglich solcher Zahlungen von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Zahlstellen optiert hat, hat eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios, die sie im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Die Zahlungen unterliegen dann der progressiven Einkommensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe sind für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich steuerfrei. Ausnahmsweise unterliegen die Gewinne dem ordentlichen Einkommensteuersatz, wenn es sich um sog. Spekulationsgewinne handelt, d.h. die Veräußerung der Schuldverschreibungen noch vor ihrem Erwerb oder innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb erfolgt. Darüber hinaus hat ein im Großherzogtum Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, auch den Anteil des Gewinns, der auf auflaufende, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, in sein zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen, sofern dieser Anteil im Vertrag ausgewiesen ist. Gleches gilt für den Erlös von Nullkupon-Anleihen, so genannte zero coupon bonds. Auch dieser ist vor Fälligkeit dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne erzielen

Eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person hat Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe, die sie in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe bemisst sich dabei nach der Differenz zwischen Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Gleches gilt für Kapitalgesellschaften, die zum Zweck der Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig und voll zu versteuern sind. Sie haben Einkünfte aus Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe ebenfalls in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen, wobei sich der zu versteuernde Gewinn wiederum nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist, bemisst.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007, Fonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, reservierten alternativen Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 sowie Spezialfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 und Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 sind im Großherzogtum Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe dieser Anleihegläubiger unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in dem Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und im Großherzogtum Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Fonds im Sinne der abgeänderte Gesetze vom 17. Dezember 2010, vom 13. Februar 2007 und vom 23. Julie 2016 unterliegen jedoch im Großherzogtum Luxemburg außer einer jährlichen taxe d'abonnement in Höhe von 0,01 % bis 0,05 %, welche vierteljährlich auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes zahlbar ist.

Vermögensteuer und Mindest-Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen.

Dies gilt nicht für Anleihegläubiger, bei denen es sich um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen reservierten alternativen Investmentfond nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 (der gleichen steuerlichen Behandlung unterliegend als Spezialfonds) oder (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 handelt.

Verbriefungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 22. März 2004 und Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind jedoch, seit 1. Januar 2016, Mindest-Vermögensteuer pflichtig. Die Höhe der Mindest-Vermögensteuer wird an die Bilanzsumme der Gesellschaft geknüpft und reicht von EUR 535 (Bilanzsumme < EUR 350.000) bis EUR 32.100 (Bilanzsumme > EUR 30 Mio). Verbriefungsgesellschaften und Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, deren Aktiva (i) zu mehr als 90 % aus Finanzanlagevermögen, Wertpapieren oder Barmittel bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt, zahlen eine einheitliche Mindest-Vermögensteuer in Höhe von EUR 4.815.

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsteuer nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftsteuer im Großherzogtum Luxemburg.

Die Schenkung der Schuldverschreibung kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet wird oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- und Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn dies wird notariell beurkundet oder anderweitig im Großherzogtum Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Republik Österreich

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung des Verständnisses der Emittentin be-treffend die steuerlichen Grundsätze, die beim Erwerb, beim Halten sowie bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich (in der Folge "Österreich") bedeutsam sind. Der nachfolgende Abschnitt ist genereller Natur und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da diese Kurzdarstellung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

Allgemeines

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen in Österreich der Einkommensteuer ("ESt") (unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht). Natürliche Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer ("KSt") (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen unterliegen gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (BGBI 1988/400 idgF – "EStG") mit ihrem gesamten Einkommen einem progressiven ESt-Satz zwischen 0 % und – ab einem Jahreseinkommen von EUR 1.000.000 – 55 % (befristet für die Jahre 2016 bis 2020). In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBI 1988/401 idgF – "KStG") einem festen KSt-Satz von 25 %.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz (BGBI I 85/2008 idgF – "StiftEG"). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Es gibt keine Erwerb- oder Zulassungssteuer oder ähnliche Abgaben, die von Besitzern von Inhaberschuldverschreibungen als Folge des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen in Österreich zu zahlen wäre. Der Kauf und Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengebot 1957 (BGBI 267/1957 idgF – "GebG"), wenn kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das nach dem GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr unterliegt (zB eine Anweisung oder eine Zession).

Steuerreform 2015/2016

Mit dem am 14. August 2015 verabschiedeten Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBI I 2015/118 – "StRefG 2015/2016") wurde das EStG novelliert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde unter anderem der ESt-Spitzensteuersatz auf 55 % für Einkommensteile ab EUR 1 Million angehoben (zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020). Darüber hinaus wurde die Kapitalertragsteuer ("KESt") für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöht. Der Steuersatz von 25 % kommt seit 1. Januar 2016 nur noch für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde der Steuersatz mit 1. Januar 2016 auf 27,5 % angehoben.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Einkünfte aus Schuldverschreibungen, die von in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder von in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften erzielt

werden, unterliegen in Österreich der ESt (nach den Bestimmungen des EStG) oder der KSt (nach den Bestimmungen des KStG).

Zinsen, welche an Inhaber von Schuldverschreibungen (Anleger) gezahlt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd EStG dar. Ebenso zu den Einkünften aus Kapitalvermögen iSd EStG gehören jene Gewinne, welche Anleger aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen erzielen, wobei sich diese aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten einerseits und dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag andererseits ergeben (sog. "realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen"; § 27 EStG).

Diese Einkünfte (Zinsen, Substanzgewinne) unterliegen unabhängig von der Behaltesdauer und dem Beteiligungsausmaß sowohl im betrieblichen (Betriebsvermögen) als auch im außerbetrieblichen (Privatvermögen) Bereich einem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Werden diese Einkünfte über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts), ausgezahlt, so ist der 27,5 %ige KESt-Betrag von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ("Abzugspflicht" gemäß § 93 EStG).

Diese Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) ist grundsätzlich endgültig, das heißt über den KESt-Abzug von 27,5 % hinaus besteht keine weitere Einkommensteuerpflicht (sog. "Endbesteuerung"). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sind bei der Berechnung der ESt der Anleger somit weder beim Gesamtbetrag ihrer Einkünfte noch bei deren Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht von der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5 EStG) Gebrauch gemacht wird. Sollte ein Anleger von der Regelungsbesteuerungsoption Gebrauch machen und anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 % der allgemeine ESt-Satz zur Anwendung kommen (was nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen der individuelle ESt-Satz unter 27,5 % liegt), ist die Besteuerung nicht endgültig. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dann gemeinsam mit den übrigen Einkünften des Anlegers der ESt (und nicht der KESt).

§ 27 Abs 6 EStG soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Vermögenszuwachses (Substanzgewinns) erfassen, die einer Veräußerung gleichgestellt sind. Darunter fällt vor allem die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot. Beides wird grundsätzlich als eine die Steuerpflicht auslösende Realisierung behandelt. § 27 Abs 6 EStG sieht jedoch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen vor, nach denen eine Besteuerungspflicht im Wesentlichen immer dann entfallen soll, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Schuldverschreibungen in Österreich weiterhin gesichert ist, so etwa bei der Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle. Seit 1. April 2012 bestehen ferner geänderte Bestimmungen über die Wegzugsbesteuerung. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Kurzdarstellung nicht behandelt.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (wie etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) unterliegen mit ihren Einkünften den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) der KSt in der Höhe von 25 %. Erklärt die steuerpflichtige Körperschaft gegenüber dem Abzugsverpflichteten (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes sind (sog. "**Befreiungserklärung**"), so kommt es unter den Voraussetzungen des § 94 Ziffer 5 EStG nicht zum KESt-Abzug. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine ein-behaltene und abgeführt KESt auf die KSt-Schuld anzurechnen bzw. zu erstatten.

Werden die Einkünfte aus Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) nicht über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet, ausgezahlt, dann unterliegen diese Einkünfte dem Sondersteuersatz von 27,5 % nur dann, wenn die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden ("öffentliches Angebot"). Da in diesem Fall kein KESt-Abzug erfolgt, müssen diese (ausländischen) Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Zinsen aus Schuldverschreibungen, die eine in Österreich befindliche Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, unterliegen der EU-Quellensteuer nach den Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (BGBI I 33/ 2004 idgF – "EU-QuStG"), das der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsrichtlinie") in Österreich dient, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vom Quellensteuerabzugsverfahren gemäß dem EU-QuStG vorliegt. Von Zahlstellen im Inland ist in diesem Fall ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des EU-QuStG vorzunehmen ("EU-Quellensteuer"). Die EU-Quellensteuer betrug für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des EU-QuStG 15 % und in den darauf folgenden drei Jahren 20%. Seit 1. Juli 2011 beträgt die EU-Quellensteuer 35 %. Abweichend davon ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die folgende Angaben enthält: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die EU-Zinsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. Januar 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben wurde, wobei Österreich mit Ausnahme bestimmter Verpflichtungen eine besondere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 eingeräumt wurde.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBI I 13/2014 vom 28. Februar 2014 – "AbgÄG 2014") und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBI I 105/2014 vom 29. Dezember 2014 – "2. AbgÄG 2014") wurde § 98 EStG novelliert. § 98 Abs 1 Z 5 EStG, der die beschränkte Einkommensteuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um einen Tatbestand erweitert. Nach § 98 Abs 1 Z 5 lit b) EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn es sich dabei um Zinsen iSd EU-QuStG handelt und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Damit dieser neue Steuertatbestand nicht zu einer Doppelbesteuerung führt, sind Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen (siehe oben), von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (§ 95 Abs 1 Z 5 EStG, zweiter Teilstrich). Dies soll unabhängig davon gelten, ob im konkreten Fall das Quellensteuerabzugsverfahren zur Anwendung kommt, oder der Zahlstelle eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Für diese Steuerpflichtigen kommen daher weiterhin die Bestimmungen des EU-QuStG zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme ist für Zinsen vorgesehen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist (§ 95 Abs 1 Z 5 EStG, dritter Teilstrich). Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG erster Teilstrich sind ferner Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden, von der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 EStG ausgenommen. Ist der Empfänger der Zinsen eine juristische Person, kommt überdies die Befreiung nach § 94 Z 5 EStG in Betracht. Erklärt diese gegenüber dem Abzugsverpflichteten, etwa dem inländischen Kreditinstitut, unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, so unterbleibt der KESt-Abzug bei entsprechender Weiterleitung der Erklärung an das zuständige Finanzamt (Befreiungserklärung).

Im Fall, dass in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) über eine österreichische Niederlassung erzielen, so finden auf diese Einkünfte im Wesentlichen die für unbeschränkt steuerpflichtige Personen oder Körperschaften geltenden steuerlichen Bestimmungen Anwendung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einbeziehung in die Notierung

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen wurde von ICF gestellt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörsen erfolgt voraussichtlich am 3. März 2017. Der Handel kann vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

Der Freiverkehr ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten. Eine Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einem regulierten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen oder entsprechender Nachfolgeregelungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf freiwilliger Basis einzuhalten, soweit es sich um Transparenzverpflichtungen und das Erfordernis eines Ratings durch eine Rating-Agentur handelt und diese nicht zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die Emittentin führen.

Clearing

Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, ("Clearstream"), hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös der Emission vollständig zum anteiligen Rückkauf der Anleihe 2012 (WKN A1REXA) zu verwenden.

Methode zur Ermittlung der Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann nach der ICMA (*International Capital Markets Association*) Methode ermittelt werden. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden die für einen Tag angefallenen (Stück-) Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst. Für die Berechnung der individuellen Rendite sind zudem die Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren) des Investors relevant.

Zahlstelle

Die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Am Markt 14 - 16, 28195 Bremen fungiert als Zahlstelle.

Wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 30. September 2016 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 wurde die KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand AG Passau Wirtschaftsprüfgesellschaft, Messestrasse 3, 94036 Passau beauftragt. Mit der Prüfung des Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 wurde Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Arnulfstraße 59, 80636 München beauftragt. Die Abschlussprüfer erteilten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Beide beauftragten Abschlussprüfer sind Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüfkammer.

Zusätzlich hat KPWT den Zwischenabschluss zum 30. September 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Rating

Der Emittentin wurde von Creditreform Rating AG ("Creditreform")^{4,5} ein B+ Rating erteilt⁶.

Das Rating "B+" vergibt Creditreform an Emittenten, die eine befriedigende Bonität und ein mittleres Insolvenzrisiko aufweisen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter in den Prospekt aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt wiedergegeben wurden, und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie es in Kenntnis der von dem Dritten veröffentlichten Informationen sicherstellen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, ohne deren Erwähnung die wiedergegebenen Informationen sich als falsch oder irreführend erweisen würden.

Verkaufsbeschränkungen

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als "Mitgliedsstaat" bezeichnet) stellt die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Umsetzungsgesetz des Mitgliedsstaates zur Prospektrichtlinie genehmigt oder der gemäß des jeweiligen Umsetzungsgesetzes des Mitgliedsstaates nach Art. 18 der Prospektrichtlinie an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat aufgrund eines Ausnahmetatbestands prospektfrei erlaubt ist.

⁴ Creditreform hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die "**Ratingagentur-Verordnung**") registriert.

⁵ Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite ([⁶ Ein Kreditrating ist eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit einer Rechtsperson und informiert den Anleger daher über die Wahrscheinlichkeit mit der die Rechtsperson in der Lage ist, angelegtes Kapital zurückzuzahlen. Es ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit durch die Ratingagentur geändert oder zurückgenommen werden.](http://www.esma.europa.eu/page>List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.</p></div><div data-bbox=)

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Emittentin, Medienstrasse 12, 94036 Passau, eingesehen werden:

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) der Prospekt sowie
- (c) die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2015 und am 31. Dezember 2014 endeten, bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk sowie
- (d) der Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2016.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in den Prospekt einbezogen:

Konzernzwischenabschluss der eterna Mode Holding GmbH für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2016

Bilanz	Seite	24
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	25
Kapitalflussrechnung	Seite	41
Anhang	Seiten	26-38
Bescheinigung	Seite	43

Konzernabschluss der eterna Mode Holding GmbH für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015

Bilanz	Seite	27
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	28
Kapitalflussrechnung	Seite	42
Anhang	Seiten	29-40
Bestätigungsvermerk	Seite	44

Konzernabschluss der eterna Mode Holding GmbH für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014

Bilanz	Seite	26
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	27
Kapitalflussrechnung	Seite	40
Anhang	Seiten	28-38
Bestätigungsvermerk	Seite	42

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente können über die Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden.

Sämtliche Informationen, die nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogen worden sind, aber in den oben genannten Dokumenten enthalten sind, sind entweder für Investoren nicht wesentlich oder an anderen Stellen des Prospekts enthalten.